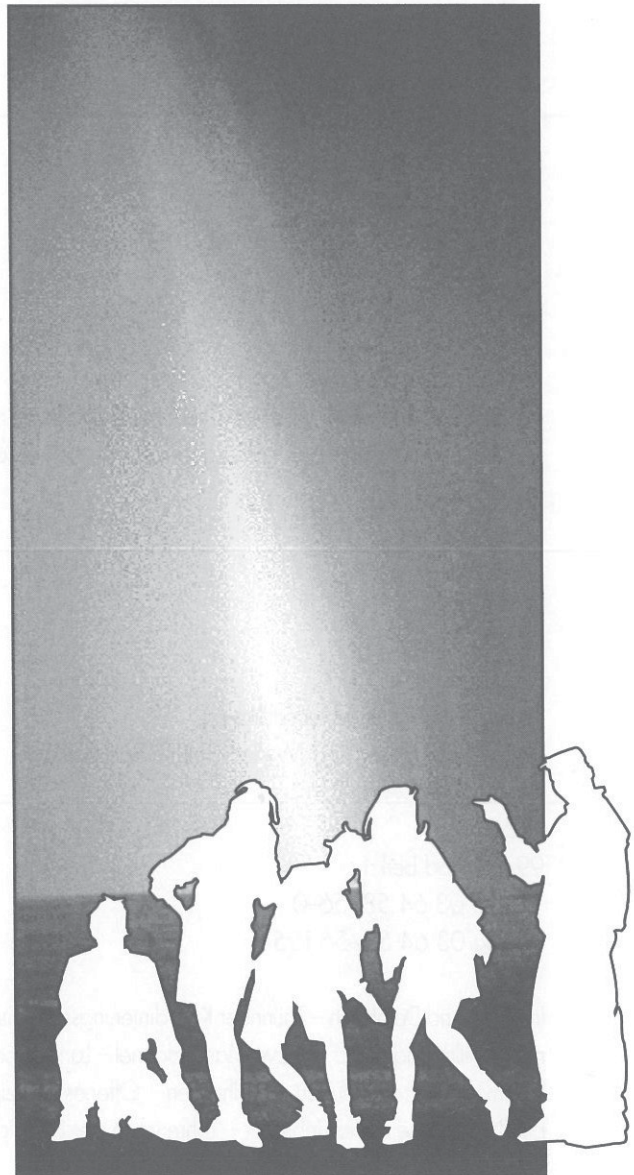


SUCHTPRÄVENTION

Handreichungen für
Pädagogen und Eltern



Thüringer Institut für Lehrerfortbildung,
Lehrplanentwicklung und Medien

SUCHTPRÄVENTION

Handreichungen für
Pädagogen und Eltern



Die Reihe „Materialien“ wird vom Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien im Auftrag des Thüringer Kultusministeriums herausgegeben, sie stellt jedoch keine verbindliche, amtliche Verlautbarung des Kultusministeriums dar.

2000

ISSN: 0944-8705

Herausgeber:

Thüringer Institut für Lehrerfortbildung,
Lehrplanentwicklung und Medien, ThILLM Bad Berka
Heinrich-Heine-Allee 2-4

PF 52

99438 Bad Berka

Telefon: 03 64 58/56-0

Telefax: 03 64 58/56-125

Inhalt: Bernd Dembach – Thüringer Koordinierungsstelle Suchtprävention (TKS) Erfurt; Ute Eckert, Karen Ritze, Hans Wagner – Thillm Bad Berka; Dr. Eva-Maria Hähnel – Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen e.V. (AGETHUR) Weimar; Dr. Frank Leubert, Mühlhausen – Offenes Partizipationsnetz und Schulgesundheit „OPUS“, Koordination Worbis/Nordhausen; Rita Liebscher – Lehrerin an der Staatlichen Regelschule „Erich-Mäder“ Altenburg.

Redaktion: Ursula Gödde, ThILLM

Satz und Layout: Satzstudio Nußbaum, Erfurt-Alach

Druck: Satz und Druck Centrum, Saalfeld

Dem Land Thüringen, vertreten durch das ThILLM, sind alle Rechte der Veröffentlichung, Verbreitung, Übersetzung und auch die Einspeicherung und Ausgabe in Datenbanken vorbehalten. Die Herstellung von Kopien in Auszügen zur Verwendung an Thüringer Bildungseinrichtungen, insbesondere für Unterrichtszwecke, ist gestattet.

Diese Publikation wird gegen eine Schutzgebühr von 8,- DM abgegeben.

Vorwort.....	5
1. Ziele und Inhalte der Suchtprävention.....	7
1.1 Sucht hat viele Ursachen.....	9
1.2 Verhaltensweisen die auf Suchtmittelkonsum hinweisen können.....	13
1.3 Entwicklungsstadien der Sucht – Von der Abstinenz, dem Gebrauch, über die Gewöhnung zur Sucht.....	15
1.4 Suchtprävention braucht eindeutige Zielvorgaben.....	16
1.5 Was kann vor Abhängigkeit schützen?.....	17
1.6 Familie, Jugendarbeit und Schule als wichtige Bezugsgrößen.....	17
2. Handlungsmöglichkeiten der Suchtprävention im schulischen Bereich	19
2.1 Suchtprävention im schulischen Handlungsbereich.....	21
2.2 Mögliche Ziele und Inhalte schulischer und elterlicher Suchtprävention	22
3. Suchtproblematik und Prävention – Was sollen Eltern und Pädagogen beachten?.....	27
3.1 Grundsätzliches	29
3.2 Verantwortungsbereich professioneller Helfer	30
3.3 Strafrelevante Tatbestände	32
4. Regionale Vernetzungsmöglichkeiten	37
5. Ihre Ansprechpartner vor Ort	41
5.1 Zentrale Ansprechpartner.....	43
5.2 Staatliche Schulämter	44
5.3 Bildstellen/ Medienzentren in Thüringen.....	45
6. Literatur	51
6.1 Verwandte Literatur im Text.....	41
6.2 Literaturhinweise und Broschüren für Eltern.....	51
6.3 Literaturhinweise für Lehrer.....	53

Verzeichnis der Abkürzungen

inhaltsverzeichnis

Anlage 1 zur Geschäftsordnung der staatlichen Schulämter Thüringens vom 15. April 1998	
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BSHG	= Bundessozialhilfegesetz
BtMG	= Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
Dienstanweisung	= Dienstanweisung der staatlichen Schulämter Thüringens vom 12. Mai 1998
Dienstordnung	= für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte an staatlichen Schulen in Thüringen vom 28. Mai 1993
GG	= Grundgesetz
Kultusministerkonferenz	= Sucht- und Drogenprävention in der Schule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Juli 1990)
JArbSchG	= Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend
JÖSchG	= Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit
OLG	= Oberlandesgericht
SGB VIII	= Sozialgesetzbuch VIII Buch (Kinder und Jugendhilfe)
StGB	= Strafgesetzbuch
StPO	= Strafprozessordnung
StVZO	= Straßenverkehrszulassungsordnung
ThürSchulG	= Thüringer Schulgesetz
Verfassung des Freistaates Thüringen	

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Broschüre gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Vorwort

Mit der Reihe „Materialien“ will das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien vielfältige und unterschiedliche Arbeitsergebnisse für die Thüringer Schulen verfügbar machen und gleichzeitig Hinweise und Anregungen für eine gezielte Weiterentwicklung bereits entstehender Vorhaben und Projekte bieten.

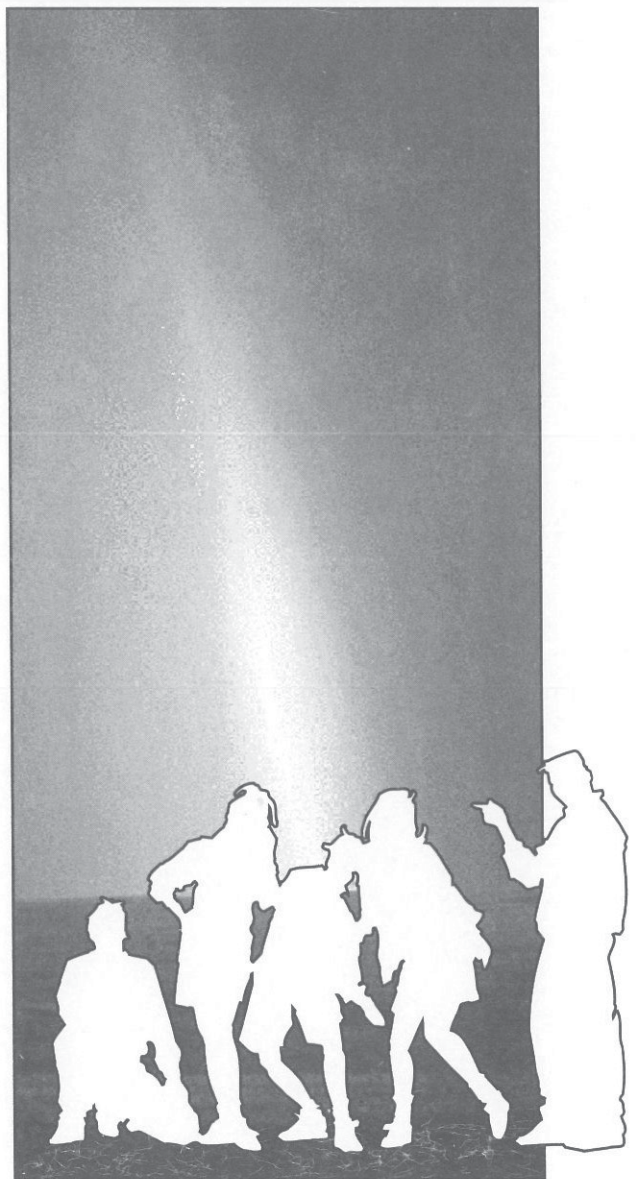
Die Broschüre richtet sich an Lehrer und Erzieher, Eltern und in der Jugendarbeit Tätige. Vor allem soll sie Wege zur Prävention aufzeigen. Sie soll auch helfen, rechtzeitig eingreifen zu können bei Kennzeichen eines eventuellen Drogenmissbrauchs. Suchtprävention besteht aus vielen kleinen Schritten in der Entwicklung vom Kind zum Erwachsenen. Sich auszutauschen, Zeit füreinander zu haben, Selbstvertrauen zu stärken, Konfliktfähigkeit zu fördern sind nur einige Beispiele dafür wie Pädagogen und Eltern Kinder auf dem Weg in einen sinnerfülltes, suchtfreies Leben begleiten.

Am Beispiel der Suchtprävention wird deutlich, dass die Zusammenarbeit zwischen professionellen Helfern, Pädagogen und weiterer an der Schule tätigen Personen mit Eltern und im außerschulischen Bereich Tätigen die entscheidende Grundlage für erfolgreiche Arbeit auf diesem Gebiet ist.

Die Broschüre entstand in Zusammenarbeit mit der *Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen e.V. AGETHUR* und der *Thüringer Koordinierungsstelle Suchtprävention TKS*, die bei der Erarbeitung dieser Schrift in besonderem Umfang mitgewirkt haben und darüber hinaus in der Fortbildung der Lehrer und Befähigung von Mediatoren und Multiplikatoren tätig sind sowie den Aufbau regionaler Netzwerke befördern.

Bernd Schreier
Direktor ThILLM

1. ZIELE UND INHALTE DER SUCHTPRÄVENTION



1. Ziele und Inhalte der Suchtprävention



EIN KIND, DAS STÄNDIG KRITISIERT WIRD,
LERNT ZU VERDAMMEN.

EIN KIND, DAS GESCHLAGEN WIRD,
LERNT SELBST ZU SCHLAGEN.

EIN KIND, DAS VERHÖHNT WIRD,
LERNT SCHÜCHTERNHEIT.

EIN KIND, DAS DER IRONIE AUSGESETZT WIRD,
BEKOMMT EIN SCHLECHTES GEWISSEN.

ABER EIN KIND, DAS ERMUNTERT WIRD,
LERNT SELBSTVERTRAUEN.

EIN KIND, DEM MIT TOLERANZ BEGEGNET WIRD,
LERNT GEDULD.

EIN KIND, DAS GELOBT WIRD,
LERNT BEWERTUNG.

EIN KIND, DAS EHRlichkeit ERLEBT,
LERNT GERECHTIGKEIT.

EIN KIND, DAS FREUNDLICHKEIT ERFÄHRT,
LERNT FREUNDSCHAFT.

EIN KIND, DAS GEBORGENHEIT ERLEBEN DARF,
LERNT VERTRAUEN.

EIN KIND, DAS GELIEBT UND UMARMT WIRD,
LERNT LIEBE IN DIESER WELT ZU EMPFINDEN.

Verfasser unbekannt

1.1 Sucht hat viele Ursachen

„SUCHT IST ALL DAS, WAS MAN NICHT HABEN WILL.“

Der Schule und der Familie kommt eine Schlüsselrolle für den Aufbau von Bewältigungsmustern im täglichen Leben von Kindern und Jugendlichen zu. Eine gut funktionierende Familie und ein angenehmes Schulklima sind gute Voraussetzungen für wirksame Suchtprävention. Viele Pädagogen und Eltern sind sich dieses Zusammenhanges nicht bewusst. Gerade Erwachsene tragen jedoch die Verantwortung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und deren Konsummuster.

Damit Pädagogen und Eltern verstehen, wie Sucht entsteht, muss die Aufmerksamkeit weniger auf die Drogen und andere Suchtmittel sondern stärker auf die Ursachen und die Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen hin verlagert werden. Gerade in der Lebenssituation sind mögliche Entstehungsbedingungen für süchtiges Verhalten zu finden.

Wichtig ist somit die Frage, warum greifen junge Menschen zu Suchtmitteln oder entwickeln ein süchtiges Verhalten?

Sucht hat mit dem Wunsch zu tun, den sicherlich jeder hat, sich wohl oder besser zu fühlen. Dieses Wohlbefinden kann auf unterschiedlichste Weise herbeigeführt werden, zum Beispiel durch ein gutes Essen bei Hungergefühl oder durch Erfolgserlebnisse beim Lernen und in der Schule, durch Anerkennung für Bemühungen und erbrachte (vielleicht auch noch nicht perfekte) Leistun-

*Schlüsselrolle von
Familie und Schule*

*Entstehungsbedingungen
für süchtiges Verhalten*

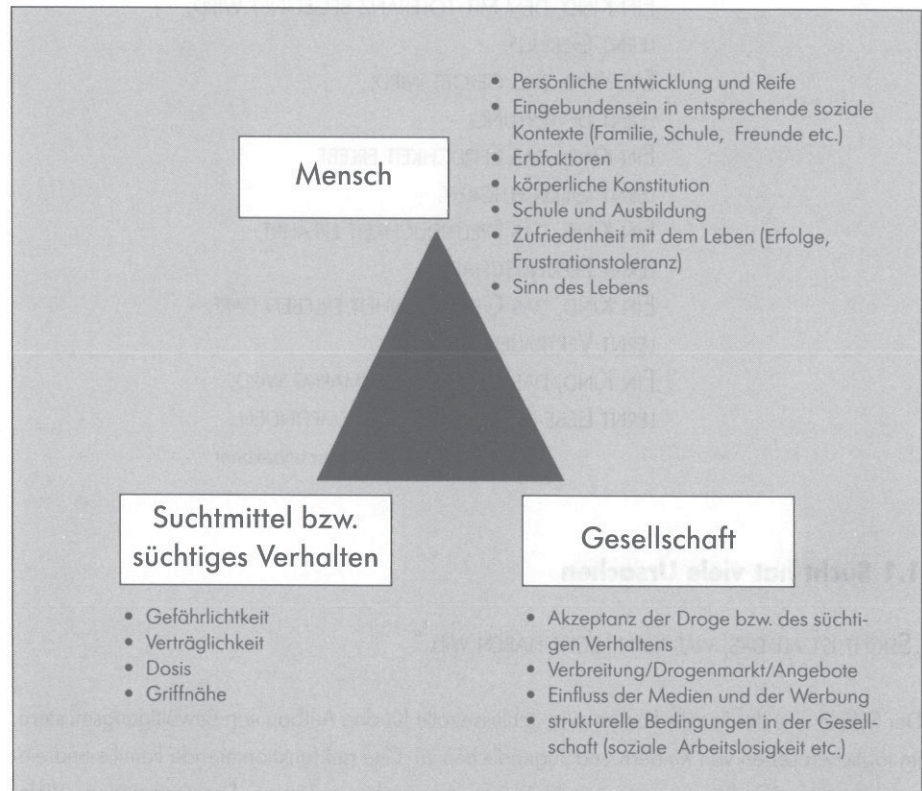


gen. Eine Neigung zu Suchtverhalten kann sich dann entwickeln, wenn Gefühle ständig verdrängt und nicht bearbeitet werden.

Es werden vor allem drei Faktoren unterschieden, die zur Suchtentstehung beitragen, unabhängig davon, ob es sich um stoffgebundene oder stoffungebundene Suchtformen handelt:

1. Der Mensch selbst mit seinem persönlichen Werdegang, seinen Erfahrungen, Problemen und Schwierigkeiten
 2. das Suchtmittel bzw. das süchtige Verhalten mit seinen Eigenschaften, Nutzen und Gefahren
 3. die Gesellschaft und die soziale Akzeptanz des Suchtmittels bzw. des süchtigen Verhaltens.
- Diese drei Faktoren stehen miteinander in Beziehung, es wird vom sog. „Suchtdreieck“ gesprochen. Die Relevanz der einzelnen Faktoren ist dabei von Persönlichkeit zu Persönlichkeit verschieden.

Suchtdreieck



Suchtentstehung als multifaktorielles Geschehen

Wir wissen heute, dass Suchtentstehung von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst, begünstigt oder verhindert wird. Zur Erklärung süchtigen Verhaltens bzw. Sucht gibt es keinen geschlossenen theoretischen Ansatz. Suchtentstehung ist ein multifaktorielles Geschehen in dem biologische, psychische und soziale Faktoren eine Rolle spielen, d.h. dass Suchterkrankungen sich nicht monokausal und linear entwickeln sondern sich multikausal und unstetig in einem interaktiven Prozess herausbilden.

Unter „Sucht“ verstehen wir in diesem Zusammenhang das zwanghafte Verlangen nach bestimmten Substanzen und/oder Verhaltensweisen, die Missempfindungen und negative Gefühle vorübergehend lindern oder erwünschte Empfindungen und Gefühle auslösen, die konsumiert bzw. beibehalten werden, obwohl negative Konsequenzen für die eigene Person oder andere damit verbunden sind.

Sucht wird als ein chronisches Ausweichen vor scheinbar unlösbaren Konflikten, als ein unabweisbares, starkes Verlangen nach einer Droge (z.B. Alkohol, Nikotin, Tabletten, Ecstasy usw.)



oder einem bestimmten Verhalten (z.B. Spielen, Essen, Arbeiten, Kaufen, Extremsportarten usw.) charakterisiert. Somit werden zwei große Gruppen von Suchtformen unterschieden, die stoffgebundenen und stoffungebundenen Suchtformen. Jede Aktivität kann in süchtiges Verhalten entgleisen, man kann auch süchtig essen, arbeiten, spielen, fernsehen, kaufen, lieben usw. Suchtprävention heißt in diesem erweiterten Sinne zunächst vorbeugende Verhütung von Suchtverhalten unabhängig vom jeweiligen Suchtstoff.

Was ist überhaupt Prävention?

Prävention im Sinne von „Zuvorkommen“ bedeutet zielgerichtetes Handeln, um unerwünschte Zustände zu verhindern. Diese Definition deckt sofort auch die politischen und ethischen Fragen von Prävention auf: Wer definiert, was unerwünscht ist? Wer hat das Recht zu definieren, was unerwünscht ist? Sind Suchtursachen wissenschaftlich so gesichert, dass daraus eindeutige präventive Maßnahmen abgeleitet werden können?

Leitgedanke:

Gesundheit bzw. Krankheit/Sucht sind u.a. Ausdruck einer positiven oder negativen Bilanz bisheriger Problembearbeitungsstrategien einer Person, persönlich bedeutsame externe und interne Anforderungen der letzten Zeit durch den Einsatz von Ressourcen zu bewältigen.

Alte und neue Leitfragen in der Suchtprävention

Alte Fragestellung – Krankheit/Sucht im Fokus:

Warum und woran werden Menschen krank bzw. süchtig?

Welche Faktoren sind an der Entstehung und Entwicklung von Krankheit und Sucht beteiligt?

Neue Fragestellung – Gesundheit im Fokus:



Unter welchen persönlichen und sozialen Rahmenbedingungen können Menschen ihre Gesundheit und Suchtresistenz entwickeln und bewahren?

Warum bleiben Menschen gesund und was schützt sie vor Suchtgefährdung – trotz krankheitsauslösender Risikokonstellationen, trotz psychischer und sozialer Belastungen, trotz kritischer Lebensereignisse?

Stoffgebundene und stoffungebundene Suchtformen

Prävention als Vorbeugung



Zusammenhang
von
Schutzfaktoren
und
Risikofaktoren

handlungsorientierter
Ansatz der Prävention

Förderung
von
Schutzfaktoren

Schutzfaktoren und
Förderung gesunder
Lebensweisen

Schützende Ressourcen
und Risikofaktoren

Entwicklung von
Selbstvertrauen
und Selbstachtung

Primärprävention beginnt, wo die Risiken sich noch nicht zu Krisen ausgeweitet haben und wo noch keine offenkundigen Probleme bestehen. Prävention besteht in der Stärkung der lebensbejahenden Kräfte. Prävention bedeutet auch zielgerichtetes Handeln, um erwünschte Zustände zu fördern.

Mit dem von der Weltgesundheitsorganisation vertretenen Gesundheitsbegriff und Lebensweisenkonzept ist es darüber hinaus möglich, für die Prävention einen handlungsorientierten Ansatzpunkt zu finden, in dem auch die Ergebnisse der Risikofaktorenforschung berücksichtigt werden können. Es geht nicht mehr darum, den als Risikofaktoren benannten mannigfaltigen Einzelursachen entgegenzutreten, sondern Bedingungen (schützende und begünstigende Faktoren) zu schaffen bzw. zu fördern, die zur Herstellung und Sicherung von Gesundheit erforderlich sind. Deshalb orientiert man sich in der primärpräventiven Arbeit auf ein psychosoziales Modell der Problem- und Alltagsbewältigung das am Lebensweisenkonzept orientiert ist und die Schutzfaktoren sowie die Förderung gesunder Lebensweisen betont.

Dem Konzept der schützenden und begünstigenden Faktoren liegt die Beobachtung zugrunde, dass Personen unter gleichen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen (Strukturen) auf gleiche Herausforderungen und Belastungen (Stressfaktoren) in unterschiedlicher Weise reagieren: Einige nehmen überhaupt keinen Schaden, andere werden schwer geschädigt.

Daraus folgt als Hypothese, dass gesunde Personen über Ressourcen personeller, sozialer und materieller Art (Antistressfaktoren) verfügen, die sie in die Lage versetzen, Herausforderungen und Belastungen besser zu bewältigen.

Gesundheit und Krankheit werden nicht durch definierte organmedizinische Parameter festgelegt, die einen spezifischen Zustand als krank oder gesund beschreiben, sondern Gesundsein bzw. Kranksein werden als Resultat einer Balanceleistung im Spannungsfeld von gegebenen Risikofaktoren und schützenden Ressourcen verstanden. Dabei ist stets zu beachten, dass eine gelungene Balance nicht allein das Ergebnis individueller Anstrengungen einer Person ist, sondern gleichermaßen von der Verfügbarkeit sozialer und materieller Ressourcen abhängig ist.

Vom jetzt erreichten Forschungsstand ausgehend, kann gesagt werden, dass eine geringe Ausprägung von Risikofaktoren in der Person und in der Umwelt nicht automatisch vor Missbrauchsverhalten schützt, sondern dass eine positive Ausprägung schützender, begünstigender und fördernder Faktoren hinzukommen muss.

Solche Faktoren sind z.B. Sinnsuche/Sinnerfüllung, Bewusstsein der Eigenverantwortung, Eigenaktivitäten, Selbstachtung und ein großes Reaktionsrepertoire. Zu den schützenden Faktoren zählt auch, wenn ein Individuum von seiner Fähigkeit mit den Anforderungen des Lebens fertig werden zu können, überzeugt ist.

Für die Entwicklung von Selbstvertrauen ist deshalb der Erfolg bei der Bewältigung von Aufgaben, die eine Person für sich selbst als wichtig ansieht, ein zentraler Faktor. Dass gute und stabile persönliche Beziehungen einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung von Selbstvertrauen und Selbstachtung leisten, ist durch viele Studien aus dem Bereich der Stress-Bewältigungsstrategien- und sozialen Unterstützungsforschung belegt. Fehlen Handlungskompetenzen und unterstützende, persönliche und soziale Beziehungen, kann der Drogenkonsum zu einer „problematischen“ Form der Lebensbewältigung werden.

Die beste Suchtprävention ist eine Einheit von Verhaltens- und Verhältnisprävention.



1.2 Verhaltensweisen, die auf Suchtmittelkonsum hinweisen können

Unmittelbare Bezugspersonen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen haben täglich intensiven Kontakt mit ihnen und können am ehesten Abweichungen von sonst gewohntem Verhalten feststellen. Wichtig ist ein kontinuierliches Vertrauensverhältnis, das sich aber nicht scheut, Veränderungen offen anzusprechen. Auf der einen Seite lassen sich durchaus charakteristische Begleiterscheinungen von Suchtmittelkonsum benennen:

Psychische Symptome:

- nervös, fahrig, gespannt innerlich unruhig
- jäher Umschwung von gelassener Ruhe zu reizbarer Reaktion bis hin zu Erregungszuständen mit aggressiven Durchbrüchen
- schweißnasser Schlaf, nächtliches Aufschrecken
- dumpfes Vor-sich-Hinbrüten, ohne Reaktion auf Ansprache, oder Rededrang mit sprunghaft wechselndem Inhalt bzw. beharrlichem Haftenbleiben am begonnenen Thema
- Angstzustände, grundlose Panikreaktionen
- Bericht über optische, akustische Trugwahrnehmungen
- Realitätsverlust (Derealisation), Verlust der eigenen Mitte (Depersonalisation)

Körperliche Auffälligkeiten:

- charakteristische Hinweise neben Rauschzuständen mit starker Benommenheit, Unsicherheit, torkelnder Gang, lallende Sprache, glasig starrer Blick
- Einstichstellen
- zu enge (Heroin) oder zu weite Pupillen (Ecstasy)
- Flimmern vor Augen
- Rötung der Augenbindehaut (Cannabis)
- Spritzenabszesse und Furunkel
- Gebiss ungepflegt und schadhaf; Schleifspuren durch Aufeinanderpressen oder Knirschen der Zähne im Drogen-Rausch etc.

Psychosoziale Auffälligkeiten:

- zunehmende Interessenlosigkeit: beruflich und schulisch
- Desinteresse an früheren Hobbies
- Kontaktverlust: Elternhaus, Familienangehörige, Freundeskreis
- unbegründete Änderung früherer Gewohnheiten etc. (vgl. Faust u.a. 1981, S. 176)

Auf der anderen Seite können diese Anzeichen aber auch unabhängig von Suchtmittelkonsum auftreten:

- Betrunkensein ohne Alkoholfahne, kann die Folge von starken Kreislaufstörungen bzw. Medikamenteneinnahme sein
- ein eigenartiger süßlicher Lösungsmittelgeruch im Atem kann zwar auf Schnüffeln hinweisen, kann jedoch ebenso von Renovierungs- bzw. Bastelarbeiten herrühren
- Gerötete Augen können zwar auf Cannabis-Konsum, jedoch ebenso gut auf eine Erkältung zurückzuführen sein
- Einstichstellen können auf eine ärztliche Behandlung beispielsweise in Form einer täglichen Insulingabe hinweisen

Veränderungen
offen ansprechen

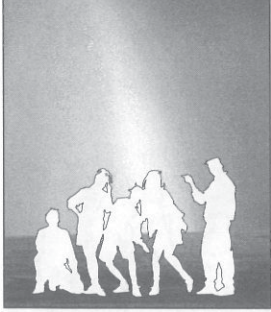
Erregungszustände

glasig starrer Blick
zu enge/weite Pupillen

Rötung der
Augenbindehaut

Interessenlosigkeit

Kontaktverlust



- das Auffinden von weißem Pulver in Stanniolpapier muss kein Beweis für Heroinkonsum sein, sondern es kann sich ebenso um einen Schülerscherz handeln (vgl. Koordinierungsstelle Schulische Suchtvorbeugung o.J., S. 6 f.).

Die Erfahrungen der letzten Jahre verdeutlichen:

Nur ein Maßnahmenbündel, das strukturelle und personale Maßnahmen zugleich berücksichtigt, wird zum Erfolg führen und kann sowohl die Zahl der Abhängigkeitskranken als auch die Zahl der damit verbundenen Schädigungen und den Gesamtkonsum nachhaltig reduzieren.

Bei den im Folgenden aufgeführten Maßnahmen handelt es sich nach Meinung der Experten um effektive Handlungsstrategien, die sich bereits in der Praxis bewährt haben. Die folgenden Themen eignen sich zur Besprechung im Unterricht:

1. Heraufsetzung des Mindestalters für Alkoholkonsum
2. Personenbezogene Maßnahmen. Die Arbeitserfahrungen zeigen: Suchtprävention ist dann besonders effektiv, wenn sie kontinuierlich wiederkehrende, klare und eindeutige Botschaften vermittelt und parallel die Dimensionen des persönlichen Verhaltens, der Einstellungen und den emotionalen Bereich berücksichtigt unter Einbeziehung der Eltern und Bezugspersonen sowie relevanter Lebensbereiche (Schule, Betrieb etc.), d.h. die Inhalte, die Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vermittelt werden, müssen sich mit den Inhalten für die Eltern und der anderen Bezugspersonen decken.
3. Grenzwertkampagnen für geringeres Risiko beim Konsumverhalten (z.B. „Alkohol – Alles im Griff?“)
4. Aufklärung und Aktionsprogramme auf Gemeindeebene (z.B. die Regionalaktionen vom Büro „impuls“ des Landesverbandes Arbeit und Soziales LAS in Verbindung mit den dort tätigen Präventionsfachkräften und Arbeitskreisen). Dass gemeindebezogene Präventionsaktivitäten noch verstärkt werden sollten, zeigen die Ergebnisse eines Aktionsprogramms in Polen (zeitgleiche Aufklärung in Schulen, öffentliche mediengestützte Informationskampagne, verschärfte Durchsetzung von Gesetzen zu Alkohol im Straßenverkehr und anderen Verkehrsvorschriften sowie Schulungsprogramme für das Verkaufspersonal von Alkohol), die von einem 20%igen Rückgang der tödlichen Verkehrsunfälle in den Modellregionen berichten (Edwards 1997, S. 153)
5. Reduzierung der Verfügbarkeit im Einzelhandel/Reduzierung der Dichte des Verkaufsnetzes/ Haftung der Verkaufsstätten/Reduzierung der Geschäftsstunden und Geschäftstage der Verkaufsstellen für Alkohol
6. Reduzierung des Alkoholgehaltes der Getränke
7. Verantwortung und Schulung des Bedienungspersonals in Gaststätten
8. Einschneidende Maßnahmen gegen Alkohol im Straßenverkehr
9. Besteuerung von Alkohol und Preisänderungen
10. Werbeeinschränkungen
11. Alkoholpflanzung der Alkoholindustrie für die Suchtprävention und
12. Handelsabkommen und Verfügbarkeit von Alkohol aufeinander abstimmen.

Dieser Maßnahmen-Katalog wird als Diskussionsgrundlage zwischen Schülern, Eltern und Lehrern vorgeschlagen.

effektive
Handlungsstrategien

effektive
Handlungsstrategien

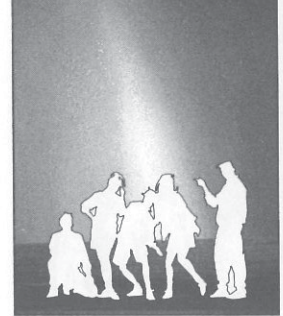
klare, wiederkehrende
Botschaften

Einbeziehung der
Eltern und Bezugspersonen

Aktionsprogramme
auf Gemeindeebene

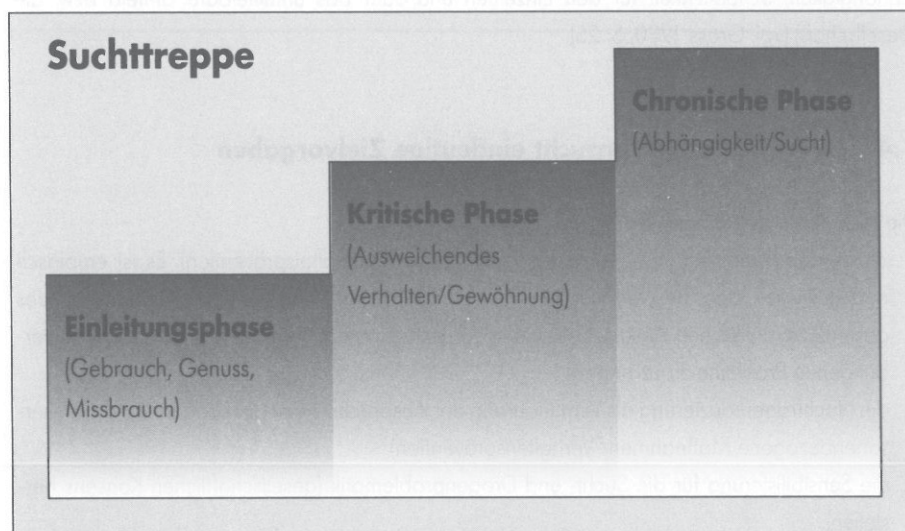
Reduzierung
der Verfügbarkeit

Werbeeinschränkungen



1.3 Entwicklungsstadien der Sucht – Von der Abstinenz, dem Gebrauch, über die Gewöhnung zur Sucht

Da nicht jeder Konsum von Suchtmitteln mit Abhängigkeit gleichgesetzt werden darf, ist die Unterscheidung folgender Begrifflichkeiten in der Arbeit mit Schülern und Jugendlichen wichtig. Sinnbildlich lässt sich der Weg vom Gebrauch bis zur Abhängigkeit auch mit dem Heraufschreiten auf einer Treppe vergleichen, wobei zuletzt nur noch sehr eingeschränkte Wahlmöglichkeiten existieren.



Letzte Stufe –
nur noch eingeschränkte
Wahlmöglichkeiten

Abstinenz

Zwischen 5 und 10 Prozent der Gesamtbevölkerung kann man zu den Abstinenzlern zählen, die sich jeglichen Konsums psychoaktiver Substanzen enthalten.

Gebrauch

Der Gebrauch beschreibt die sinnvolle, notwendige und akzeptierte Verwendung beispielsweise eines Arzneimittels.

notwendige und
akzeptierte Verwendung

Genuss

Beim Genuss wird das entsprechende Mittel zwar nicht benötigt, dessen Gebrauch und Wirkung aber als angenehm empfunden. Der Genuss geht bereits über die lebenserhaltende Befriedigung der menschlichen Grundbedürfnisse hinaus.

Missbrauch

Der Missbrauch beschreibt eine Verwendung des entsprechenden Mittels über den vorgeschriebenen und zweckentsprechenden Gebrauch hinaus und beinhaltet bereits die quantitativ und qualitativ schädliche Verwendung (Zweckentfremdung).

Zweckentfremdung

Ausweichendes Verhalten

Beim ausweichenden Verhalten hat sich der Gebrauch eines Mittels dahingehend verfestigt, dass bestimmte Problemsituationen und Anforderungen nur unter Zuhilfenahme dieses Mittels bewältigt werden können.



Chronische Bindung
zwanghafter Gebrauch
Kontrollverlust

Präventionsarbeit

Beschränkung
der Verfügbarkeit

Nachfragereduzierung

Sensibilisierung

Hilfeangebot

Präventionsziele für
Pädagogen und Eltern

Gewöhnung

Die Gewöhnung beschreibt den Zustand der psychischen und physischen Bindung an dieses Mittel (Dosissteigerung und Toleranzerhöhung).

Abhängigkeit und Sucht

Im Zustand der Abhängigkeit und Sucht liegt bei den betreffenden Personen bereits eine chronische Bindung an das Mittel ihrer Wahl vor mit den einhergehenden Folgeerscheinungen (zwanghafter Gebrauch und Kontrollverlust, Entzugssymptome, psychische und physische Abhängigkeit, Schädlichkeit für den Einzelnen und/oder das unmittelbare Umfeld bzw. die Gesellschaft) (vgl. Gross 1990, S. 25).

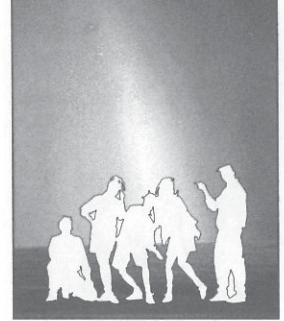
1.4 Suchtprävention braucht eindeutige Zielvorgaben

Die Hauptziele der Präventionsarbeit sind:

1. die Angebotsreduzierung (strukturelle Maßnahmen/ Verhältnisprävention). Es ist empirisch nachgewiesen, dass Beschränkungen der Verfügbarkeit von Alkohol ein wirksamer Teil des gesundheitspolitischen Ansatzes sind, den Alkoholkonsum zu reduzieren und die damit verbundenen Probleme zu verringern.
2. die Nachfragereduzierung als Verminderung der Ansprechbarkeit auf Drogenangebote (personenbezogene Maßnahmen/ Verhaltensprävention)
3. die Sensibilisierung für die Sucht- und Drogenproblematik (gesellschaftlichen Konsens herstellen)
4. die Senkung der Zugangsschwelle zu Hilfeangeboten (je mehr Aufklärung und Prävention, desto effektiver und frühzeitiger kann interveniert werden).

Daraus ergeben sich für Pädagogen und Eltern die folgenden Präventionsziele:

- Entwicklung von Erlebnisfähigkeit und eines positiven Körpergefühls
- Ermöglichen von Selbstbestimmung, Eigenverantwortung, Selbstständigkeit und Stärkung des Selbstwertgefühls
- Förderung von Beziehungs-, Kommunikationsfähigkeit und weiteren sozialen Verhaltensweisen
- Erziehung zur Genussfähigkeit (Genießen können heißt, seine Grenzen zu kennen) und kritische Konsumerziehung
- Das Bewusstmachen von ausweichenden Verhaltensweisen
- Jugendlichen geeignete Werte und Normen vermitteln und Orientierungshilfen geben (Toleranz und Akzeptanz, Vermittlung von Lebenssinn, eine bewusste Lebensgestaltung und Achtung der Menschenwürde)
- Kreativität, Phantasie, Aktivität fördern und Freiräume schaffen
- Konfliktfähigkeit (Nein-sagen-können) stärken
- Sachliche, pragmatische und lebensnahe Informations- und Wissensvermittlung
- Stärkere Vernetzung aller in der Präventionsarbeit Tätigen
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Abhängigkeitsproblematik und gesundheitsbewusstere Lebensweisen
- Erreichen von Handlungsfähigkeit im Gegensatz zur Ohnmacht
- Die Senkung der Zugangsschwelle zu Hilfsangeboten



- Veränderung struktureller suchtbegünstigender Lebensbedingungen
- Werbung und Marktverhalten der Pharma-, Tabak- und Alkoholindustrie kritisch betrachten und einschränken
- Sachliche statt sensationsorientierter Berichterstattung der Medien ermöglichen

sachliche Berichterstattung
der Medien

1.5 Was kann vor Abhängigkeit schützen?

„EINE GELUNGENE PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG SCHÜTZT
AM EHESTEN VOR SUCHTMITTELMISBRAUCH.“

Shedler und Block kommen in ihrer Langzeitstudie (ab dem dritten Lebensjahr wurden über einen Zeitraum von 15 Jahren 101 Heranwachsende und ihre Eltern untersucht) zu dem Ergebnis, dass eine sensible und einführende Erziehung, der Aufbau einer kindlichen Selbstachtung, die Förderung interpersonaler Beziehungen und die Einbindung und ein Engagement für bedeutungstragende Ziele am ehesten vor Entfremdung, Impulsivität oder Verzweiflung und damit vor Drogenmissbrauch schützen (Shedler/ Block 1990, S. 628).

einführende Erziehung
kindliche Selbstachtung
interpersonale
Beziehungen
Engagement für
bedeutungstragende Ziele

Zusammenfassend bestätigen auch die Erfahrungen der Präventionsfachkräfte und aller in diesem Arbeitsfeld Tätigen sowie andere Langzeitstudien die folgenden Aspekte als besten Schutz vor der Ausbildung abhängiger Verhaltensweisen:

- Einführende und sensible Erziehung
- Aufbau einer kindlichen Selbstachtung
- gute Antworten auf schwere Fragen: „Wer bin ich? Was kann ich?
Wozu bin ich da? Was wird aus mir? Wohin gehöre ich?“
- Interessenvielfalt und Offenheit
- Beziehungs- und Bindungsfähigkeit
- eine gelungene Ablösung vom Elternhaus
- ein persönliches mit anderen geteiltes Werte- und Normensystem
- Teilnahme an der aktiven Gestaltung und Veränderung unserer Gesellschaft und Übernahme von Verantwortung
- Einbindung und Engagement für bedeutungstragende Ziele
- Schul- bzw. Hochschulabschluss und
- die Wahl bzw. Gestaltung einer eigenen Berufsperspektive und Eintritt in das Berufsleben (Ferchhoff 1985, S. 68 ff./ Shedler und Block 1990, S. 628/ Jessor und Jessor 1983, S. 116)

1.6 Familie, Jugendarbeit und Schule als wichtige Bezugsgrößen

Familie, Jugendarbeit und Schule sind deswegen wichtige suchtpreventive Arbeitsfelder, weil in der frühesten Kindheit und Jugend

- der erste Umgang mit Genussmitteln und Konsumgütern erlernt wird,
- weil hier grundlegende Einstellungen,
- Verhaltensweisen (Konsummuster),
- erste Orientierungsmuster (Werte und Normen) und
- Leitbilder vermittelt und geprägt werden.

Umgang
Einstellungen
Verhaltensweisen

Leitbilder



Freizeit und Bindung

Erfahrungen mit legalen Suchtmitteln im Familienkreis

Erster Konsum von illegalen Drogen im Freundeskreis

Hier lernen Kinder und Jugendliche erstmals zu unterscheiden zwischen Ich und Du (Ich-Prinzip/ Sozial-Prinzip).

Jedes Kind braucht Geborgenheit und Zuwendung, Akzeptanz und Annahme, aber auch Grenzsetzungen. Erziehung bewegt sich zwischen den Polen Freiheit und Bindung. Zu viel Freiheit muss die Kinder überfordern, zu starre Grenzen verhindern Selbstständigkeit. Kinder müssen lernen, Grenzen zu akzeptieren und Probleme konstruktiv zu bewältigen. Wie man das macht, lernen sie von den unmittelbaren Bezugspersonen, d.h. Eltern und Angehörige, in der Jugendarbeit Tätige und Lehrer sind hier die Vorbilder. 95 % aller Jugendlichen machen ihre ersten Erfahrungen mit legalen Suchtmitteln im unmittelbaren Familienkreis.

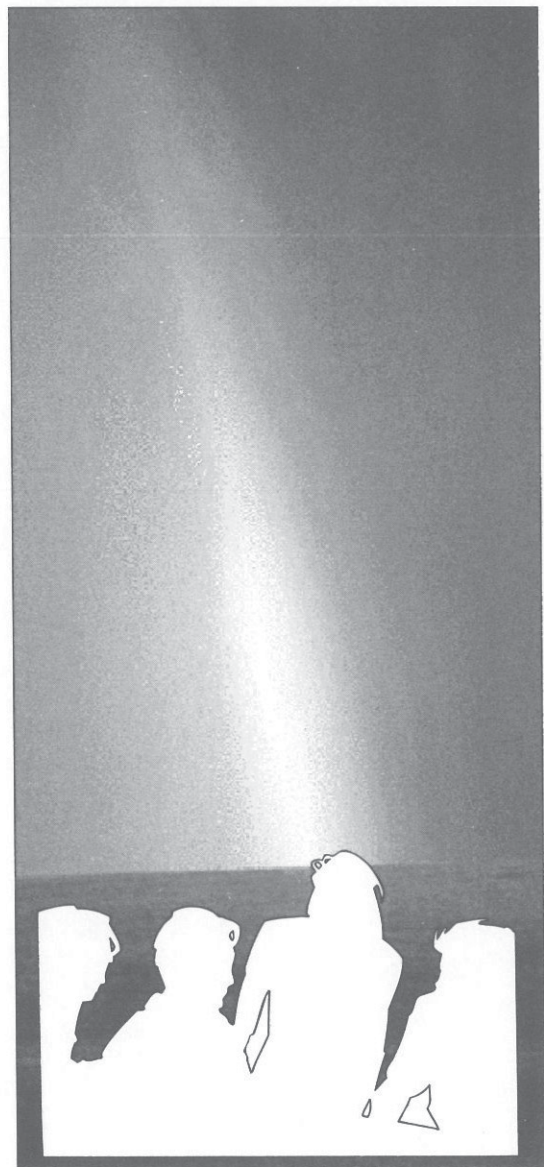
Schon frühzeitig erfahren Kinder und Jugendliche den funktionalisierten Gebrauch von Süßigkeiten als Problemlöser und Problemstiller und am Beispiel des elterlichen Alkohol- und Medikamentenkonsums lernen Kinder und Jugendliche, wie mit Problemen und Krankheit umgegangen werden muss. Dieselben Mechanismen gelten für Trinken aus Langeweile und Desinteresse. Viel zu häufig bestehen Lösungswege aus der Problemverdrängung, -verlagerung oder -umleitung.

Gerade Kinder und Jugendliche sind aufgrund ihres Experimentier- bzw. Neugierverhaltens offen für das Verlangen nach Erregungssteigerung. Dazu kommt die gesellschaftlich bedingte Aufweichung und Pluralisierung bisher gültiger moralischer Grundkonzepte. Insbesondere die Medien treten dabei als Vermittler neuer Lebenswirklichkeiten auf, d.h. mit neuen Einstellungen, Handlungsnormen, Rollenvorgaben, sozialen Verhaltensweisen und Lebenswerten.

Bei der zunehmenden Ablösung vom Elternhaus gewinnen jugendspezifische Gleichaltrigen- gruppen (peer-groups) an Attraktivität und Einfluss. Das gilt umso stärker, wenn die familiären Verhältnisse als belastend empfunden werden. Deshalb ist es von besonderer Bedeutung zu wissen, dass 93 Prozent der Jugendlichen den ersten Konsum von illegalen Drogen im unmittelbaren Freundeskreis erleben.

Jugendliche brauchen Freiräume, um ihre Kreativität zu entfalten, ihre Kräfte auszuleben und ihre Grenzen zu erfahren. Sie sind unternehmenslustig und risikobereit. Das sind die konstitutionellen Bestandteile des Jugendalters. Aber zu jeder Freiheit gehören auch Grenzen und das sind die Grenzen der anderen, andernfalls wird die Freiheit grenzenlos.

2. HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN DER SUCHTPRÄVENTION IM SCHULISCHEN BEREICH



2. Handlungsmöglichkeiten der Suchtprävention im schulischen Bereich



2.1 Suchtprävention in der Schule

Schulische Suchtprävention soll breit ansetzen und viele Faktoren der psycho-sozialen Entwicklung von Schülern berücksichtigen.

Pädagogen müssen den erzieherischen Auftrag der Schule wahrnehmen und die psycho-soziale Entwicklung der Schüler möglichst vielfältig und intensiv fördern. Damit praktizieren sie schulische Suchtprävention.

Unterricht in verschiedenen Fächern, schulische Projekte und außerunterrichtliche Aktivitäten unterstützen suchtpreventiv wirksame Aktivitäten. Schulische Suchtprävention ist nicht nur Aufgabe einiger ausgewählter Fächer und der diese unterrichtenden Lehrer. In allen Fächern sind zahlreiche Ansatzpunkte zu finden. Abstimmungen in fächerübergreifender Hinsicht sowie die Einbeziehung außerschulischer Anbieter und die Arbeit mit den Eltern sind hierbei erforderlich. Schulische Maßnahmen können und dürfen sich nicht ausschließlich auf die Vermittlung von Informationen beschränken, denn Suchtprävention bedeutet:

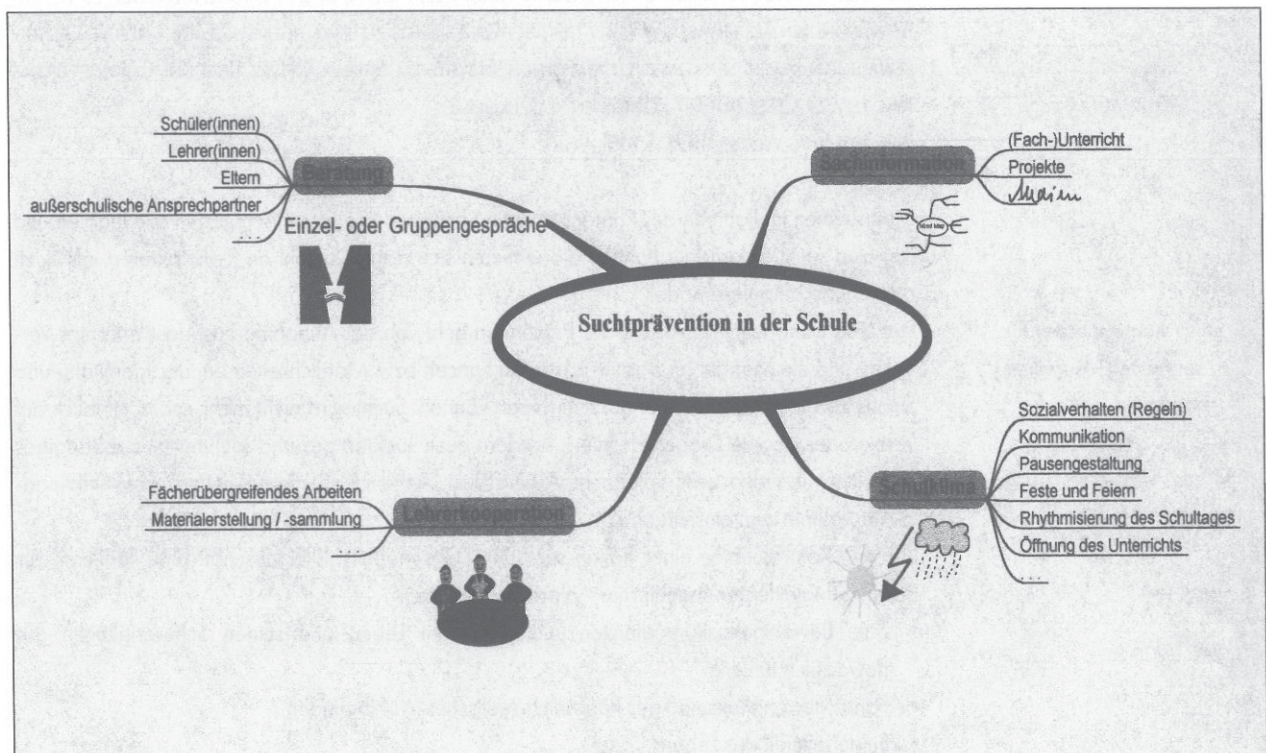
- Schüler psychisch zu stabilisieren und zu sensibilisieren,
- ihr Selbstwertgefühl und Ich-Stärke zu entwickeln,
- den Bedürfnissen nach Wärme und Geborgenheit entgegen zu kommen sowie
- spannende und ungewöhnliche Erlebnisse in den Schulalltag einzubeziehen.

Ziel der schulischen Arbeit ist es, Angebote und Hilfen aufzuzeigen und Drogen von möglichst vielen Seiten, den durchaus vorhandenen positiven als auch den negativen, zu beleuchten. Vollkommene Abstinenz erreichen zu wollen ist für bestimmte Zielgruppen wirklichkeitsfremd, es geht vielmehr um den vernünftigen Umgang (z.B. punktuelle Abstinenz). Zur Suchtprävention

erzieherischer Auftrag
der Schule

fächerübergreifender
Ansatz

stabilisieren
sensibilisieren





Grenzen

eigene Verhaltensweisen
der Lehrer

lebensbegleitender
Prozess

gehören sowohl die Informationsvermittlung als auch die Förderung der sozialen Kompetenz. Auch die Suche nach Ursachen und Hintergründen von Sucht- und Drogenkonsum ist eng mit diesem Ziel verbunden.

In diesem Zusammenhang stößt man sehr schnell auf eindeutige und objektive Grenzen.

Beispielsweise sollte der Diskussion um den Konsum/Genuss von Alkohol oder Nikotin eine altersgemäße Vermittlung und Sicherung von Kenntnissen vorausgehen. Nur eine ausreichende Quantität an Wissen ermöglicht einen qualitativen Sprung im Beurteilen und Werten. Hierbei sollten Pädagogen auch eigene Verhaltensweisen reflektieren. Nur wer informiert ist kann auch handeln.

Die Schule hat als Ort der präventiven Arbeit den Vorteil, dass hier alle Kinder und Jugendlichen erreicht werden können. Wirksame Sucht- und Drogenprävention ist ein die Entwicklung der Schüler lebensbegleitender Prozess, der alle Bereiche der Kompetenzentwicklung tangiert. In der Schulzeit entscheidet sich, ob junge Menschen zu einem situationsgerechten Verhalten befähigt werden.

2.2 Mögliche Ziele und Inhalte schulischer und elterlicher Suchtprävention

Prävention als
Bewältigung von
Schwierigkeiten

„WIR SOLLTEN UNS BEMÜHEN, GUTE ERZIEHUNGSARBEIT ZU LEISTEN, UNS ABER VOR DER SELBSTÜBERSCHÄTZUNG HÜTEN, ALLES KONTROLLIEREN ZU KÖNNEN. NICHT ZULETZT IM EIGENEN INTERESSE: DENN WENN WIR TATSÄCHLICH ALLES STEUERN KÖNNTEN, WÄREN WIR AUCH FÜR ALLES VERANTWORTLICH.“

SO GESEHEN MAG ES BESSER SEIN, PRÄVENTION ODER ERZIEHUNG ALLGEMEIN NICHT ALS ETWAS ZU VERSTEHEN, DAS DAZU BEITRÄGT, BESTIMMTE UNERWÜNSCHTE EREIGNISSE, WIE ZUM BEISPIEL DROGENGEBRAUCH ZU VERHINDERN, SONDERN ALS ETWAS, DAS KRAFT GIBT, SCHWIERIGKEITEN ZU BEWÄLTIGEN. IN JEDEM EINZELNEN POSITIV BEWÄLTIGTEN ERZIEHUNGSKONFLIKT, GANZ GLEICH, IN WELCHEM ALTER ER AUFTRITT, LIEGT EINE CHANCE FÜR DAS KIND, SPÄTER SELBST GUT MIT KONFLIKTEN KLARZUKOMMEN“

(Kindermann, Walter: 1991, S.108).

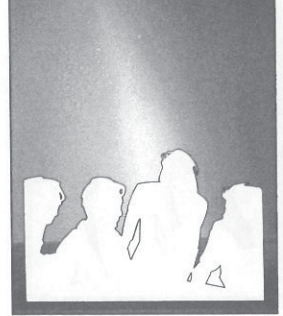
Komponenten für
seelische Gesundheit

Maßnahmen im Rahmen der Primärprävention richten sich unspezifisch gegen alle legalen und illegalen suchtfördernden Stoffe. Sie orientieren sich dabei sowohl an Risikofaktoren, als auch am Lebenskompetenzmodell.

Der ursachenorientierte Ansatz der Prävention geht von der Annahme aus, dass erlerntes Verhalten und ein Mangel an positiven Lebenschancen bzw. Möglichkeiten bei der Identitäts- und Sinnfindung zu Missbrauch und Sucht führen können. Sucht wird nicht mehr nur im Hinblick auf legale oder illegale Drogen definiert, sondern auch suchtartiges und suchtmittelunabhängiges Verhalten wie Videosucht, Spielsucht, Arbeitssucht. Ziel dieser Suchtprävention ist es, funktionale Äquivalente zum einseitigen Konsum zu entdecken.

Zentrale Komponenten einer hohen seelischen Gesundheit als Eigenschaft bzw. Fähigkeit zur Bewältigung externer und interner Anforderungen sind:

- gute Bewältigungskompetenzen (u.a. sich dem Leben und seinen Schwierigkeiten gut gewachsen fühlen),
- hohes gewohnheitsmäßiges körperlich-seelisches Wohlbefinden,
- Sinnerfülltheit des Lebens,
- Selbstverwirklichung (Entfaltungsmöglichkeiten und Autonomie) sowie
- Beziehungsfähigkeit und soziales Verhalten.



Aus diesen vielfältigen Erkenntnissen ergibt sich die Schlussfolgerung, dass bei der Suchtprävention ein weiter Rahmen gesteckt werden muss. Es wird bereits bei den Kindern begonnen, damit sie einen bewussten Umgang mit sich selbst und ihrem Körper entwickeln. Jugendliche müssen unterstützt werden bei ihren Versuchen, eigenverantwortliches Handeln und Entscheiden zu lernen.

Gefördert werden muss die Handlungskompetenz und die Selbstachtung von Kindern und Jugendlichen. Eine notwendige Voraussetzung für ein gesundheitsorientiertes Leben besteht darin, sich selbst so zu akzeptieren, wie man ist. Die Erlebnisfähigkeit von Kindern und Jugendlichen muss gefördert werden. Erlebnisse aus erster Hand sind viel wichtiger und prägender als die indirekte Vermittlung von Lebenswelten und Erlebnisinhalten über die Medien. Ebenso muss die Konfliktfähigkeit gestärkt werden, d.h. auch der Mut, nein sagen zu können.

Und nicht zu vergessen: Kinder und Jugendliche brauchen geschützte Frei- und Spielräume, in denen sie Kräfte und Fähigkeiten entwickeln und erproben können.

Suchtprävention ist somit eine ständige Aufgabe für Schule und Elternhaus und eine fächerübergreifende Herausforderung für die Schule. Sie lässt sich aus ihrem Erziehungsauftrag herleiten und ist als ein Unterrichtsprinzip zu verstehen.

Suchtprävention in der Schule und im Elternhaus ist im Wesentlichen Primärprävention und sowohl suchtmittelunspezifische als auch suchtmittelspezifische Prävention. Sie soll die umfassende Fähigkeit vermitteln, Lebensbedingungen selbst und aktiv zu ändern und zu verbessern. Dabei ist es wichtig, dass vor allem solche Verhaltensweisen vermittelt und eingeübt werden, die vielfältig auf die Entfaltung der Persönlichkeit und des Selbstwertgefühls, auf Gesundheitsbewusstsein, Sinnfindung und Bewältigung der Lebensaufgaben ausgerichtet sind.

Ziel primärer Prävention ist die Erziehung zur Selbst- und Sozialentfaltung, der von Suchtmitteln unabhängige Mensch, der im Sinn einer umfassend verstandenen Suchtprävention sein Leben sinnerfüllt zu gestalten versucht. Eine wirksame Prävention ist im Wesentlichen eine Stärkung der Person. In diesem Sinne wird nicht nur dem Suchtverhalten vorgebeugt, sondern allen ausweichenden Verhaltensweisen.

Diese Art der Prävention in der Schule und im Elternhaus hat die Kinder und Jugendlichen zum Mittelpunkt und setzt bei ihren eigenen Problemen an, ist also in erster Linie personenzentriert und nicht suchtmittelzentriert. Primärprävention ist durch Ursachenorientierung, frühzeitiges Einsetzen und Kontinuität charakterisiert und kann daher nicht auf eine einmalige Aktion reduziert werden, sondern ist permanente Aufgabe aller an Erziehungsprozessen Beteiligten.

Bei einer suchtmittelunspezifischen Prävention muss die Förderung der Persönlichkeit losgelöst von den Themen Sucht und Suchtmittel in einem langfristigen und kontinuierlichen Erziehungsprozess erfolgen. Von diesem theoretischen Ansatz her sind für die Suchtprävention keine „Spezialisten für Sucht“ sondern Pädagogen und Eltern notwendig.

Bezüglich der Suchtprävention lassen sich fünf Themenbereiche herausheben:

Persönlichkeit:

Stärkung des Selbstwertgefühls, Einsetzen von eigenen Möglichkeiten zur Bewältigung der Lebensaufgaben

unmittelbares soziales Umfeld:

Knüpfen und Pflegen von positiven Beziehungen zur Mitwelt, aktives und verantwortungsbewusstes Handeln in der Gemeinschaft, Aushalten und Überwinden von Schwierigkeiten, Verarbeiten von negativen Erfahrungen

*eigenverantwortliches
Handeln und Entscheiden*

*Selbstakzeptanz
Erlebnisse aus erster Hand*

*Konfliktfähigkeit stärken
Fähigkeiten entwickeln*

Sinnfindung

*Prävention als
Stärkung der
Persönlichkeit*

*Primärprävention
als permanente Aufgabe*



über Schwierigkeiten von
Einstellungsänderungen

Wenn die
Beziehungsebene
stimmt, lässt sich die
Sachebene klären!

positives Schulklima

Lebens- und
Lernklima

Umwelt:

Kontrolle der eigenen Bedürfnisse, Manipulation, Indoktrination, kritische Einstellung zur Konsumorientierung

Suchtmittel:

Entwicklung von gesundheitsorientiertem Verhalten, Förderung einer kritischen Distanz und bewussten Entscheidung gegenüber Suchtmitteln

Sinnfindung:

Auseinandersetzung mit Werten und Normen der Gesellschaft, Versuch der eigenständigen Wegfindung

Eine dementsprechende Einflussnahme läßt sich nicht primär und allein über kognitive Wissensvermittlung erreichen, sondern nur über Einstellungsänderungen, die zum entsprechenden Handeln führen. Zu den Schwierigkeiten neuer konstanter Verhaltensweisen bemerkte Konrad Lorenz:

Gesagt ist nicht gehört.

Gehört ist nicht verstanden.

Verstanden ist nicht einverstanden.

Einverstanden ist nicht durchgeführt.

Durchgeführt ist nicht beibehalten.

Ob die entsprechende Botschaft der Pädagogen und Eltern bei den Kindern und Jugendlichen ankommt und zu Verhaltensänderungen führt, hängt im Wesentlichen von der Beziehungsebene und der Auseinandersetzung mit Normen, Einsichten und Ansichten des anderen ab.

Vor allen erzieherischen und unterrichtlichen Interessen sollen sich Lehrer und Eltern an folgenden grundlegenden Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientieren:

Die Kinder und Jugendlichen sollen erfahren,

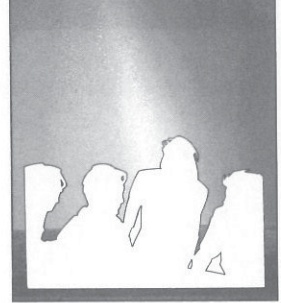
- dass man sie mit all ihren Schwächen und Fehlern mag,
- dass sie erwünscht sind,
- dass die Eltern und Lehrkräfte ihnen weiterhelfen wollen,
- dass Grenzen gesetzt und eingehalten werden müssen,
- dass sie selbst etwas leisten können und
- dass man ihnen Vertrauen entgegenbringt.

Ein positives Schulklima zwischen Schülern, Lehrern und Eltern kann wesentlich dazu beitragen, dass sich Schule als suchtfördernder Faktor weitgehend ausschließt.

Ziele schulischer und elterlicher Suchtprävention können sein:

Aufbau eines positiven Lebens- und Lernklimas:

- Aufbau einer Atmosphäre des ehrlichen Ernstnehmens und der gegenseitigen Wertschätzung aller an der Erziehung von Kindern und Jugendlichen Beteiligten (Schüler, Lehrer, Schulsozialarbeiter, Schulverwaltungspersonal und Eltern durch partnerschaftliche Annahme des anderen)
- Unterstützung und Forcierung aller innerschulischen Initiativen im Hinblick auf eine fortschreitende Gestaltung der Schule als Lebensraum für Schüler und Lehrer



- Wahrnehmung der Bedürfnisse des anderen
- Gestaltung der unmittelbaren Umgebung der Schule
- Öffnung der Schule für das soziale Umfeld
- intensivere Kommunikation, Kooperation und Integration aller an Schule Beteiligten

Aufbau eines positiven Arbeits- und Lebensklimas:

- Eröffnung von Möglichkeiten, um soziales Verhalten zu erlernen,
- gegenseitige Akzeptanz, damit niemand in der Klasse oder Gruppe zum Außenseiter gestempelt wird,
- gegenseitiges Eingehen auf Freude, Trauer, Aktivitäten, Probleme,
- Schaffung von Möglichkeiten, um Gefühle und echte Beziehungen zwischen Menschen zu ermöglichen,
- Sich-Einbringen-Können und aktive Mitgestaltungsmöglichkeiten erhalten,
- Verstärkung sozialer Lernprozesse,
- individuelle und eigenständige Gestaltung von Lebensräumen.

*Arbeits- und
Lebensklima*

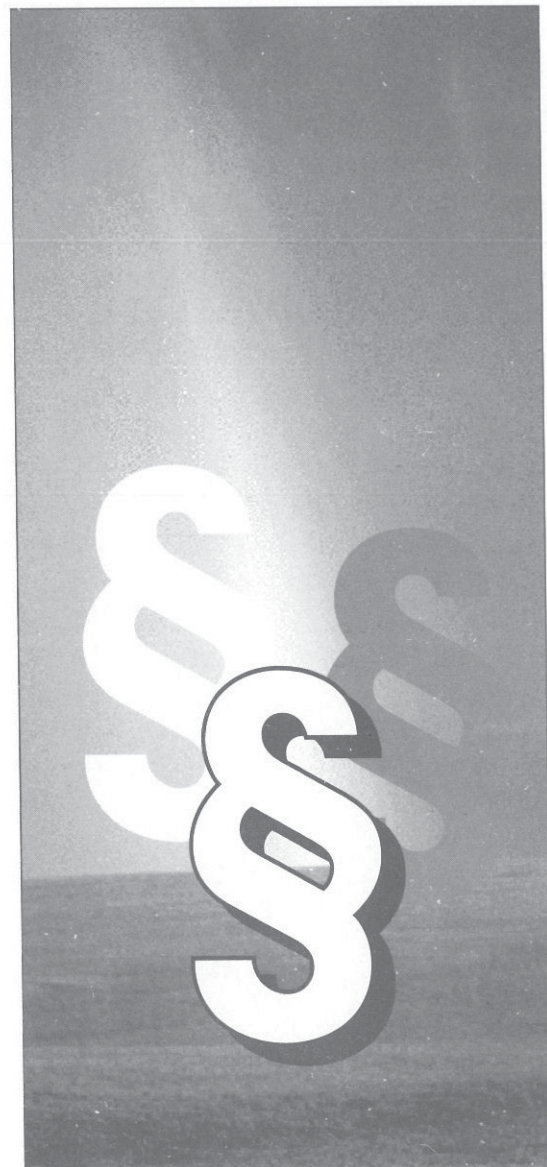
Persönlichkeitsentwicklung und Sinnfindung in Schule und Elternhaus:

- Unterstützung in der Persönlichkeitsentwicklung durch Bereitstellung entsprechender Lernanreize, dadurch Erfahren von Sinn und Werten;
- einfühlsame Gespräche zwischen Kindern, Jugendlichen, Pädagogen und Eltern zu Werten und Möglichkeiten der Sinnverwirklichung;
- zu eigenen Werten stehen, diese aber anderen nicht aufzwingen;
- Vorgaben von Rahmen, Rahmenrichtlinien und Grenzen, aber auch Freiräumen zur persönlichen Gestaltung.

*Persönlichkeitsentwicklung
und Sinnfindung*

3. SUCHTPROBLEMATIK UND PRÄVENTION

WAS SOLLEN ELTERN UND PÄDAGOGEN BEACHTEN?



3. Suchtproblematik und Prävention Was sollen Eltern und Pädagogen beachten?



Bei Lehrern und Eltern, die präventiv tätig werden wollen oder mit Drogenkonsum konfrontiert werden, können unter anderem folgende Fragen entstehen:

- Welche schulrechtlichen Konsequenzen bestehen, wenn ein Schüler Drogen besitzt und/oder konsumiert?
- Wie kann ich meinen Schüler bzw. mein Kind davor schützen?
- Auf welche professionellen Helfer kann ich zählen?

Die folgenden Unterpunkte sind Auszüge aus verschiedenen Gesetzen und sollen eine erste Orientierung bieten. Sie ersetzen weder die umfassende Information noch das vertrauensvolle und beratende Gespräch mit kompetenten Ansprechpartnern wie Beratungslehrern, Schulpsychologen und anderen an der Erziehung Beteiligten sowie professionellen Helfern der Einrichtungen der Sucht- und Drogenberatung. Immer gilt, dass im Einzelfall nach sorgfältiger Abwägung beurteilt und gehandelt werden muss.

Auszüge aus
Gesetzen –
erste Orientierung

3.1 Grundsätzliches

Jede Droge, jedes Suchtmittel und jedes extrem einseitige Verhalten versetzt die Konsumenten in eine spezifische Stimmungslage. Die Erfahrungen in der Sucht- und Drogenarbeit zeigen aber, dass nicht die Droge allein am Anfang einer Abhängigkeit steht. Ausschlaggebend ist die individuelle Einstellung (Suchthaltung), mit der Einnahme einen bestimmten Zustand („cool bleiben“, „Glücksgefühl“ oder „total abschalten“) immer wieder zu erzielen und schließlich das ganze Leben nur noch darauf hin auszurichten.

Suchthaltung

Sozial-Prinzip und Ich-Prinzip

Nach dem Grundgesetz hat jeder das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt (Art. 2 GG). Das Grundgesetz verbürgt auch das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten, wobei diese Rechte durch die Vorschriften der allgemeinen Gesetze, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und durch das Recht der persönlichen Ehre eingeschränkt werden (Art. 5 GG).

Recht auf freie Entfaltung
der Persönlichkeit,
soweit nicht die Rechte
anderer verletzt werden

Ehe und Familie – Erziehungspflicht

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung und die Pflege und Erziehung der Kinder¹ sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvorderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (Art. 6 GG).

natürliches Recht
der Eltern

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine gesunde geistige, körperliche und psychische Entwicklung. Sie sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch und Gewalt zu schützen (Art. 19 Verfassung des Freistaates Thüringen).

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Dritten gefährdet, so hat das Fami-

Versagen
der Eltern

¹ Der Begriff der Kinder wird in den Gesetzen unterschiedlich definiert. Als Kinder im Sinne des Achten Buches des Sozialgesetzbuches gelten Personen, die noch nicht 14 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt sind. Junge Volljährige sind schon 18, aber noch nicht 27 Jahre alt. Als Kinder im Sinne des elterlichen Erziehungsrechtes gelten allerdings Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind. (§§ 6 und 7 S. 6 B VIII) Zu den Kindern im Sinne des Art. 6 GG gehören nicht nur die minderjährigen, sondern auch die volljährigen Kinder sowie Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder.



Recht auf Förderung
der Entwicklung
Selbstbestimmung
Mitverantwortung
soziales Engagement

Schule – vertrauens-
bildende Maßnahmen
Polizei – Gefahrenabwehr

Garantenstellung

Aufsichtspflicht

Verbote in der
Schulanlage

liengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 1666 BGB).

Recht auf Persönlichkeitsentwicklung

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII). Alle Maßnahmen von Erziehungseinrichtungen unterstehen den weiteren Zielvorgaben: Befähigung und Anregung zur Selbstbestimmung und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung sowie sozialem Engagement. Auch die Bestimmungen im Achten Buch des Sozialgesetzbuches zu Leistungen der Jugendhilfe für die Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII), die Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) und den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII) unterliegen diesen Leitlinien.

3.2 Verantwortungsbereich der Bezugspersonen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Erziehungsprinzip und Strafverfolgung

Die Tätigkeit von Schule und Jugendhilfe ist erzieherisch ausgerichtet und basiert auf vertrauensbildenden Maßnahmen. Die Polizei hat die Aufgabe der Gefahrenabwehr. Die Staatsanwaltschaft hat nach dem Legalitätsprinzip allen verfolgbaren Straftaten nachzugehen, soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (§ 152 StPO). Die Polizei ist Ermittlungsorgan der Staatsanwaltschaft. Die Polizei hat Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten (§ 163 StPO).

Fürsorge-/ Aufsichts-/ Erziehungspflicht als Garantenstellung

Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte haben aus den durch sie übernommenen Fürsorge-, Aufsichts- und Erziehungspflichten eine Garantenpflicht. Die Garantenpflicht besteht in dem Rahmen, in dem die Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräfte die Fürsorge-, Aufsichts- und Erziehungspflichten wahrnehmen. In diesem Sinne kann nach dem Betäubungsmittelgesetz das bewusste „Darüber-Hinweg-Sehen“ als fahrlässiges Gewährenlassen ausgelegt werden (§ 2 Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen in Thüringen).

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter 16 Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 171 StGB).

Halten sich Kinder oder Jugendliche an Orten auf, an denen ihnen eine unmittelbare Gefahr für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl droht, so haben Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogische Fachkräfte innerhalb ihrer Garantenpflicht wenn nötig die Kinder oder Jugendlichen zum Verlassen des Ortes anzuhalten, einem Erziehungsberechtigten zuzuführen oder wenn kein Erziehungsberechtigter erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen (§ 1 JöSchG und § 42 SGB VIII).

Der Besitz und Genuss von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken sowie das Rauchen ist innerhalb der Schulanlage untersagt. In den Lehrerzimmern kann das Rauchen gestattet werden, wenn kein Lehrer, Erzieher oder Sonderpädagogische Fachkraft widerspricht (§ 20 Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen in Thüringen)



Recht der Eltern auf Information und Beratung

Die Eltern haben gegenüber der Schule ein Recht auf Auskunft über die schulische Entwicklung und den Leistungsstand des Schülers (§ 31 ThürSchulG).

Das beinhaltet auch die Verpflichtung der Lehrer in der Zeit, in der die Schüler unter 18 Jahre alt und schulpflichtig sind, die Eltern über ihnen bekannt gewordene schwere Gesundheitsgefährdungen zu unterrichten, weil Schulpflicht besteht und die Eltern in dieser Zeit ihre Kinder nicht selbst betreuen können. Eine Ausnahme dieser Informationspflicht besteht darin, wenn die Lehrer die Reaktion der Eltern so einschätzen, dass wenn diese informiert werden, der Gefährdungszustand des Kindes erheblich steigt (vgl. § 31 Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen in Thüringen/§ 18 Thüringer Schulordnung).

In Problemfällen, die beispielsweise in Zusammenhang mit Suchtproblemen auftreten, ist auch der Schulpsychologische Dienst bei den staatlichen Schulämtern einzubeziehen (vgl. § 53 ThürSchulG).

Zeugnisverweigerungsrecht

Pädagogen und Sozialarbeiter, Gerichts-, Jugendgerichts- und Bewährungshelfer in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen haben kein Zeugnisverweigerungsrecht.

Ein Zeugnisverweigerungsrecht existiert nur für Angehörige und Berufsgeheimnisträger, wie z.B. für Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Die Beratungsstellenmitarbeiter dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind (§§ 52 und 53 StPO).

Schweigepflichten/ Verletzung von Privatgeheimnissen

Strafrechtlich ist es einem Amtsträger verboten, unbefugt ein ihm anvertrautes Geheimnis zu offenbaren, das ihm in dieser Eigenschaft mitgeteilt worden ist (§ 203 StGB). Das gilt auch für den besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe (§ 65 SGB VIII). Die Offenbarung bzw. Mitteilung an Dritte ist nur dann möglich, wenn der Betroffene bzw. dessen gesetzlicher Vertreter die Einwilligung dafür gegeben hat.

In Problemsituationen wird es immer auf die Einzelfallprüfung ankommen, ob die Informationspflicht, beispielsweise im Falle eines rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB) und unterlassener Hilfeleistung (§ 323 c. StGB) unter Verletzung der Schweigepflicht/Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB) wahrgenommen werden muss (Abwägung des jeweils zu schützenden Rechtsgutes).

Anzeigepflicht

Jeder Mensch hat, wenn ihm Straftaten bekannt werden, das Recht, sie anzuzeigen. Er hat nicht die Pflicht. Besondere Anzeigepflichten bestehen nach dem Strafgesetzbuch bei Bekanntwerden, der Planung bestimmter Straftaten, die in § 138 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 StGB abschließend aufgezählt sind (§ 138 StGB).

Meldepflicht

In Deutschland existieren unterschiedliche Verwaltungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen zur einrichtungs- und behördeninternen Meldepflicht von drogenbezogenen Vorfällen.

In Thüringen ist jeder Vorfall, der im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln steht, der Schulleitung mitzuteilen.

Recht auf Auskunft

Schulpsychologischer Dienst

nur Angehörige haben Zeugnisverweigerungsrecht

Einzelfallprüfung



Genehmigung durch
den Dienstvorgesetzten

Aussagenpflicht

Im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren besteht eine Auskunftspflicht von allen öffentlichen Behörden gegenüber der Staatsanwaltschaft (§ 161 StPO). Für die Aussage vor Gericht müssen die Pädagogen eine Genehmigung durch den Dienstvorgesetzten einholen (vgl. auch Dienstanweisung der Staatlichen Schulämter Thüringens vom 15. Mai 1998 Abschnitt IV, 2d zur Aussagegenehmigung).

Falschaussage: Strafvereitelung/ Begünstigung

Wer einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe leistet, ihm die Vorteile der Tat zu sichern (§ 257 Begünstigung nach StGB) oder absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, dass ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft wird, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 258 Strafvereitelung nach StGB).

Strafvereitelung

Verschleierung

Auch die pädagogisch vielleicht gut gemeinte Vernichtung von Drogen kann strafrechtlich als Verschleierung gewertet werden: Wer einen Gegenstand, der aus einer in Satz 2 genannten Tat eines anderen herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet (Verschleierung unrechtmäßiger Vermögenswerte nach § 261 StGB), wird mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrige Taten im Sinne des Satzes 1 sind beispielsweise Vergehen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes. Eine rechtswidrige Tat im Sinne des Satzes 1 begeht beispielsweise wer Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft.

3.3 Strafrelevante Tatbestände

Strafbarkeit

Nichtwissen schützt
vor Strafe nicht

Auch bei Vorfällen im Problembereich der illegalen Drogen gilt allgemein das Prinzip: Nichtwissen schützt vor Strafe nicht! (Art. 103 GG).

Schuldunfähigkeit

Schuldunfähigkeit
von Kindern

Schuldunfähig ist, wer bei Begehen der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist (Schuldunfähigkeit des Kindes nach § 19 StGB).

Jugendgericht

Für Personen zwischen 14 und 21 Jahren ist zunächst das Jugendgericht zuständig (14- bis 18-Jährige gelten als Jugendliche, Personen zwischen 18 und 21 Jahren als Heranwachsende). Vor der Verhängung von Jugendstrafen im eigentlichen Sinne bietet das Jugendstrafrecht eine Vielzahl von Maßregeln der Sicherung und Besserung. Das Jugendgericht entscheidet über die Anwendung von Jugendstrafrecht. Weil Suchtprobleme in der Regel als Hinweis zu werten sind, dass die entsprechende Person in ihrer Entwicklung zurückgeblieben ist, wird die Anwendung des Jugendstrafrechts ermöglicht.

Verminderte Schuldfähigkeit und Vollrausch

Es besteht zwar grundsätzlich die Möglichkeit einer Strafreduzierung, wenn die Fähigkeit des Täters, das Unrecht der Tat einzusehen, bei Begehung der Tat erheblich vermindert war (Verminderte Schuldfähigkeit nach § 21 StGB). Wer sich aber vorsätzlich oder fahrlässig durch alko-



holische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist (§ 323 a Vollrausch nach StGB).

Tabak- und alkoholbezogene Gesetze

Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht gestattet werden (Rauchen in der Öffentlichkeit nach § 9 JÖSchG).

Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender einem Kind oder einem Jugendlichen unter sechzehn Jahren das Rauchen in der Öffentlichkeit gestattet (§ 12 Abs. 1 Nr. 14 JÖSchG) oder als Erwachsener das Rauchen eines Kindes oder Jugendlichen unter sechzehn Jahren in der Öffentlichkeit herbeiführt oder fördert (§ 12 Abs. 2 JÖSchG). Gestatten bedeutet in einer Lage, in der man eingreifen könnte, die Tat ausdrücklich zu erlauben, passiv zu dulden oder anzustiften. Verboten ist nur das Rauchen in der Öffentlichkeit, der Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche ist nicht untersagt. Wer Jugendliche beschäftigt, darf Jugendlichen unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke und Tabakwaren, Jugendlichen über 16 Jahren keinen Branntwein geben (§ 31 JArbSchG).

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche, andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden (§ 4 JÖSchG).

Kinder (unter 14 Jahren) dürfen selbst in Begleitung ihrer Eltern keine alkoholischen Getränke egal welcher Art konsumieren. Sind die Eltern (Personenberechtigte im gesetzlichen Sinne) anwesend, dürfen Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren die leichteren alkoholischen Getränke (z.B. Bier, Wein, Sekt) verzehren. Für Jugendliche über 16 Jahren sind diese Getränke auch ohne Begleitung der Erziehungsberechtigten zugänglich (§ 4 JÖSchG).

Wenn Jugendliche in Gaststätten verbotenerweise Alkohol trinken oder kaufen, machen sich niemals die Jugendlichen strafbar. Die Personen jedoch, die den Alkohol abgeben, handeln ordnungswidrig und begehen unter Umständen sogar eine Straftat. Wenn so etwas zum Ärgernis wird, besteht nicht die Pflicht, wohl aber das Recht zum Eingreifen.

Analog gilt nach Arzneimittelrecht:

Wer ohne Rezept verschreibungspflichtige Arzneimittel (Medinox, Rohypnol, Vesperax etc.) kauft, macht sich nicht strafbar. Wer sie aber abgibt, der begeht eine Ordnungswidrigkeit, und wer das erwerbsmäßig tut, der begeht eine Straftat.

Drogenbezogene Gesetze – Das Betäubungsmittelgesetz (BtMG)

Als Straftat nach § 29 des Betäubungsmittelgesetzes wird mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft (Betäubungsmittel i.S.d. BtMG sind z.B. Cannabis (Marihuana), Cannabisharz (Haschisch) und Heroin),
2. eine ausgenommene Zubereitung (§ 2 Abs. 1, Nr. 3) ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 herstellt,
3. Betäubungsmittel besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein,

Rauchen in der Öffentlichkeit

Alkoholkonsum

Beschaffung

Besitz



überlassen zum
Verbrauch

Werbung
Gelegenheit zum
unbefugten Verbrauch
verschaffen

Bereitstellung
von Geldmitteln

4. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Betäubungsmittel durchführt (Transit),
5. entgegen § 13 Abs. 1 Betäubungsmittel a) verschreibt, b) verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt, ...
6. entgegen § 14 Abs. 5 für Betäubungsmittel wirbt, ...
7. eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch, Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln öffentlich oder eigennützig mitteilt, eine solche Gelegenheit einem anderen verschafft oder gewährt oder ihn zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verleitet, ...
8. öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3 des StGB)) dazu auffordert, Betäubungsmittel zu verbrauchen, die nicht zulässigerweise verschrieben worden sind oder
9. Geldmittel oder andere Vermögensgegenstände einem anderen für eine rechtswidrige Tat nach § 29 Abs. 1 Nr. 1, 5, 6, 7, 10, 11 oder 12 bereitstellt (§ 29 BtMG).

Strafverschärfend beurteilt wird diese Straftat, wenn sie gewerbsmäßig (Dealen) oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, ausgeübt wird.

Das Gericht kann von einer Bestrafung nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 absehen, wenn der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt (in Thüringen sind das nach Auskunft des Landeskriminalamtes zur Zeit 7,5 Gramm Cannabissubstanz).

Als Grundsatz gilt: Der bloße Konsum von Betäubungsmitteln jeder Art ist nicht strafbar. Die Selbstschädigung wird juristisch als ein Minus, ein Weniger zum Selbstmord angesehen. Selbstmord ist nicht strafbar.

Eigenverbrauch

Soweit die Strafvorschriften des Betäubungsmittelgesetzes Verhaltensweisen mit Strafe bedrohen, die ausschließlich den gelegentlichen Eigenverbrauch geringer Mengen von Cannabisprodukten vorbereiten und nicht mit einer Fremdgefährdung verbunden sind, verstoßen sie deshalb nicht gegen das Übermaßverbot, weil der Gesetzgeber es den Strafverfolgungsorganen ermöglicht, durch das Absehen von Strafe (§ 29 Abs. 5 BtMG) oder Strafverfolgung (§ 153 ff StPO und § 31 a BtMG) einem geringen individuellen Unrechts- und Schuldgehalt der Tat Rechnung zu tragen (BVerfG, Beschluss v. 4. März 1994). Auch nach diesem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes sind Cannabisprodukte aber weiterhin illegal.

„Ein Recht auf Rausch“ gibt es nicht (BVerfG, Beschluss v. 4. März 1994).

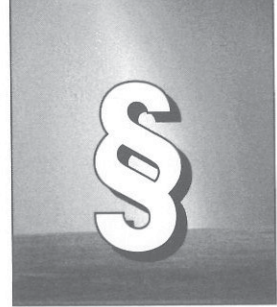
Betäubungsmittelabgabe an Minderjährige

Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer als Person über 21 Jahre Betäubungsmittel unerlaubt an eine Person unter 18 Jahren abgibt oder sie ihr entgegen § 13 Abs. 1 verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt (§ 29 a BtMG).

Drogen

Verkehrsfährdung/ Entziehung der Fahrerlaubnis

Jeder Fahrer begeht eine Ordnungswidrigkeit, in dessen Blut die aktive Substanz von Cannabis, Heroin, Morphin, Kokain, Amphetamin und Designer-Amphetamin nachgewiesen wird. Es genügt, wenn der Fahrer beispielsweise gerötete Augenbindehaut und große reaktionsträge Pupillen aufweist, damit die Polizei wegen des Verdachts auf Cannabiskonsum eine Blutprobe anordnet und eine Ordnungswidrigkeit vorliegt (§ 24 a StVG).



Wer im Straßenverkehr ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen und dadurch Leib und Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 315 c StGB).

Strafmilderung (Kronzeugenregelung)

Das Gericht kann die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 StGB) oder von einer Bestrafung (nach § 29 Abs. 1, 2, 4 oder 6 BtMG) absehen, wenn der Täter durch freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte oder freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten (nach § 29 Abs. 3, § 29 a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30 a Abs. 1 BtMG) von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können (§ 31 BtMG).

Erfahrungswerte zeigen:

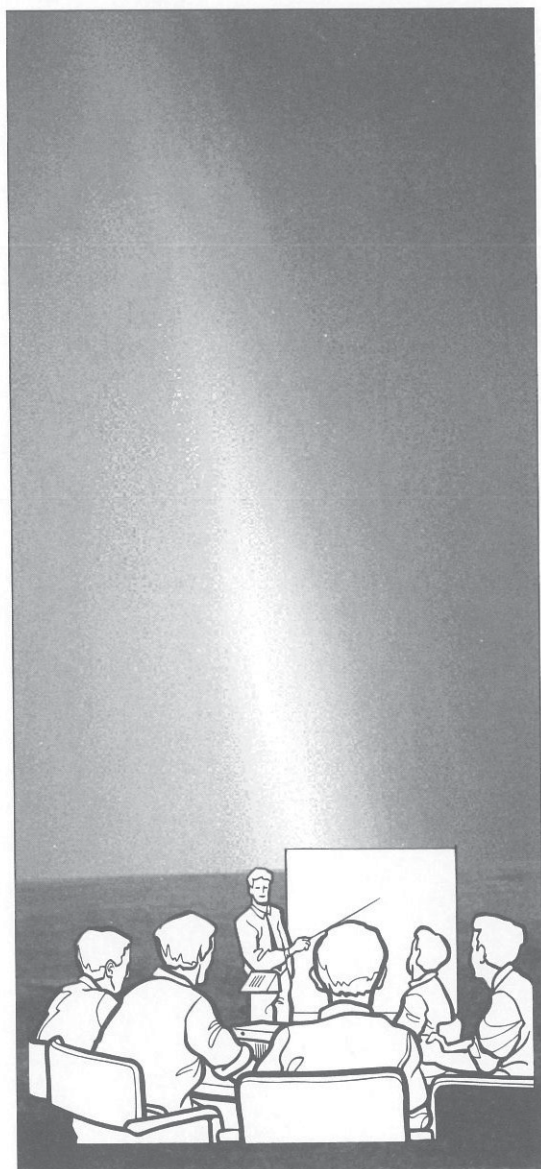
Wenn beispielsweise ein Betäubungsmittelerwerber bzw. -konsument von der Polizei unter Verweis auf den BtMG-Kronzeugenparagrafen (§ 31) verhört wird und – um sich selbst zu entlasten – aussagt, dass Drogenkonsum in dem Jugendzentrum oder der Schule an der Tagesordnung sei, sind von diesem Augenblick an die dort tätigen Mitarbeiter für die Polizei viel interessanter als der verhörte Jugendliche. Wer Drogenkonsum in Jugendfreizeitheimen und Schulen toleriert, macht sich strafbar.

Alkohol

*freiwillige Offenbarung
des Wissens*

*keine Tolerierung
von Drogenkonsum*

4. REGIONALE VERNETZUNGS- MÖGLICHKEITEN



4. Regionale Vernetzungsmöglichkeiten

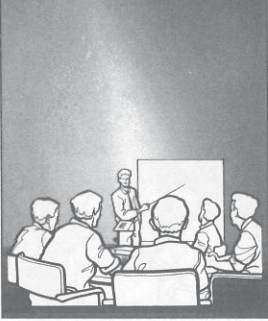


Wo finde ich Rat und Hilfe?

Wenn im Falle einer Notsituation oder eines anderen unvorhergesehenen Ereignisses schnelle und sachgerechte Maßnahmen ergriffen werden müssen oder auch einfach nur Informationen eingeholt werden sollen, ist es von entscheidendem Vorteil, gut vorbereitet zu sein. Als besonders wichtig haben sich die Telefonnummern jeweils kompetenter Institutionen erwiesen. Dabei ist es zunächst von untergeordneter Bedeutung welche Institution um Hilfe ersucht wird. Wichtig ist, dass die Telefonnummer zusammen mit dem Namen des zuständigen Ansprechpartners sofort verfügbar ist. In jeder Schule sollte eine solche Telefon-Liste vorhanden sein.

Die Erarbeitung einer solchen regional gültigen Liste könnte beispielsweise im Rahmen eines Projektes zur Gesundheitsförderung erfolgen. Hierbei könnten die Schüler die Institutionen mit ihren Aufgabenfeldern gleichzeitig kennenlernen.

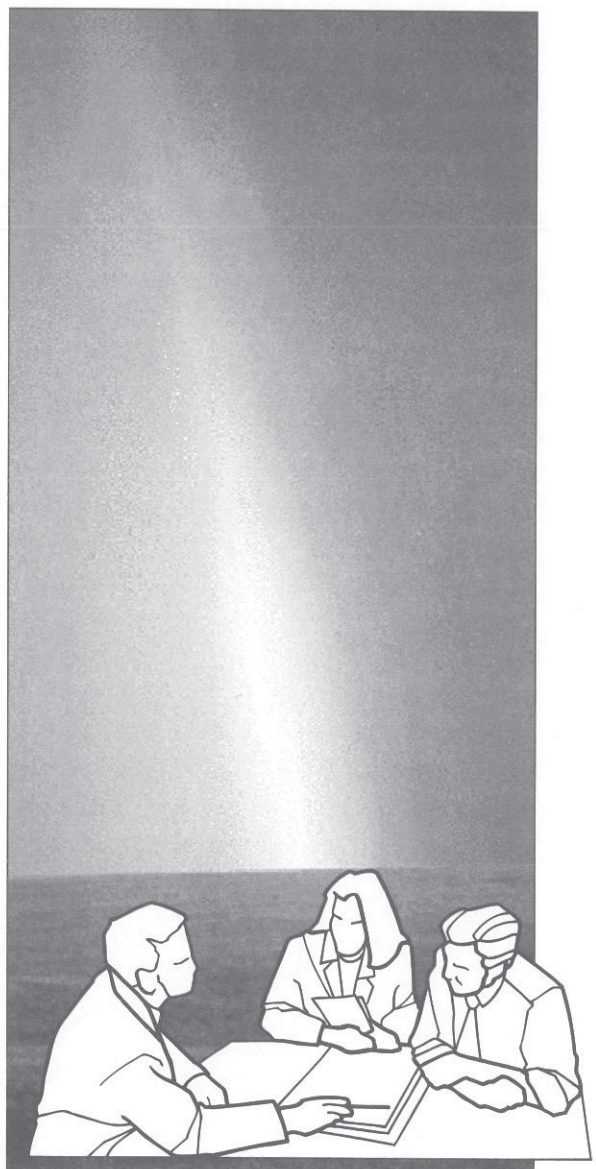
STICHWORT	TELEFON	ANSPRECHPARTNER	SPRECHZEITEN
Notsituationen	110	Polizei „ Notruf	immer
Misshandlungen/Gewalt			
Medizinische Notfälle	112	Mediz. Rettungsdienst	immer
Sexueller Missbrauch			
Probleme mit Partner(n) oder Freunden			
Straffälligkeit und Jugendhilfe			
Familienprobleme			
Kinder- und Jugend- Sorgentelefon Thüringen	0800/008/0080 (gebührenfrei)	Verschiedene Fachleute	
Telefonseelsorge	0800/1110111 0800/1110222 (gebührenfrei)	Verschiedene Fachleute	
Kinderschutzdienst			
Notunterkunft			
Scheidung/Trennung			
Schulprobleme/Schulstress			
Sucht- und Drogen Info			



STICHWORT	TELEFON	ANSPRECHPARTNER	SPRECHZEITEN
Anonymes Drogentelefon auch Internet: http://drugscouts.home.pages.de			
Drogenkontaktstelle			
Suchtvorbeugung			
Suchtberatung			
Ernährungs- und Gewichtsprobleme			
Ess-Störungen			
Streetwork			
Schwanger – was nun?			
AIDS – HIV Test (kostenlos)			
Geschlechtskrankheiten			
Pubertätsprobleme			
Sporttauglichkeit, Atteste			
Wehrdienst			
Zivildienst			

5.

ANSPRECHPARTNER



5. Ansprechpartner



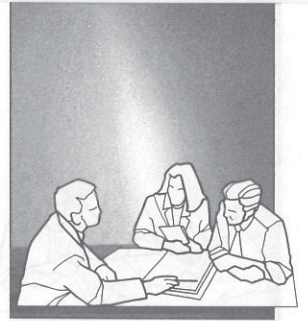
5.1. Zentrale Ansprechpartner

Bildungswerk des Landessportbundes Thüringen e.V. Schützenstraße 4 99096 Erfurt Telefon 0361 / 374 6214	Thüringer Koordinierungsstelle Suchtprävention (TKS) Dubliner Straße 12 99091 Erfurt Telefon 0361 / 746 4562 e-mail: tks.thueringen@t-online.de
Evangelische Akademie Thüringen Zinzendorfhaus 99192 Neudietendorf Telefon 036202 / 984 - 0	Thüringer Kultusministerium (TKM) Werner-Seelenbinder-Str. 1 99096 Erfurt Telefon 0361/3 79 00
Giftinformationszentrum (GIZ) Nordhäuser Straße 74 99089 Erfurt Telefon 0361/730 730	Thüringer Landesstelle gegen die Suchtgefahren e.V. (TLS) Dubliner Straße 12 99091 Erfurt Telefon 0361/746 4585
Informationszentrale gegen Vergiftungen der Universität Bonn Internet-Seite: http://www.meb.uni-bonn.de/giftzentrale Seriöse Informationen	Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) Werner-Seelenbinder-Str. 6 99096 Erfurt Telefon 0361 / 3 79 86 81
Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V. Johannesstraße 19 99084 Erfurt Telefon 0361/644 2264	
Landesvereinigung für Gesundheitsförderung Thüringen e.V. (AGETHUR) Carl-August-Allee 1 99423 Weimar Telefon 03643 / 59223	
LAS Wohlfahrtspflege gGmbH Büro impuls Gorkistraße 15 99084 Erfurt Telefon 0361 / 212 80 80	
Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) Heinrich-Heine-Allee 2-4 99438 Bad Berka Telefon 036458 / 560	



5.2 Staatliche Schulämter im Freistaat Thüringen

Schulamt	Anschrift	Telefon Vorwahl	Telefon Schulpsycholo- gischer Dienst	Telefon Schulamt	Fax Schulamt
Artern	Ritterstraße 8 06551 Artern	(03466)	32 63 32	32 630	32 63 34
Bad Langensalza	Kleinspehnstraße 20/21, 99947 Bad Langensalza	(03603)	82 56 16	82 56 16	82 56 56
Eisenach	Rennbahn 4 88917 Eisenach	(03691)	798 14 69	79 81 30	798 14 70
Erfurt	Juri-Gagarin-Ring 152 99084 Erfurt	(0361)	37 85-125	37 85-100	37 85-110
Gera	Puschkinplatz 7 07545 Gera	(0365)	8 22 32 98	8 22 37 66	8 22 37 44
Jena	Philosophenweg 24 07743 Jena	(03641)	49 24 68	49 24 00	49 24 02
Neuhaus	Thomas-Mann-Straße 40 98724 Neuhaus	(03679)	79 17 15	79 170	79 17 30
Rudolstadt	Schwarzburger Chaussee 12 07407 Rudolstadt	(03672)	82 37 13	82 37 01	82 37 60
Schmalkalden	Sandgasse 1 98574 Schmalkalden	(03683)	68 21 64	68 21 58	68 22 58
Schmölln	Amtsplatz 8 04626 Schmölln	(034491)	7 72 22	7 72 06	7 72 25
Stadtroda	Schloßstraße 5 07646 Stadtroda	(036428)	48433	48 40	48 420
Weimar	Schwanenseestraße 9 99423 Weimar	(03643)	88 41 34	88 40	88 41 22
Worbis	Braustraße 18 37339 Worbis	(036074)	37570	37501	37502



5.3 Bildstellen/Medienzentren in Thüringen

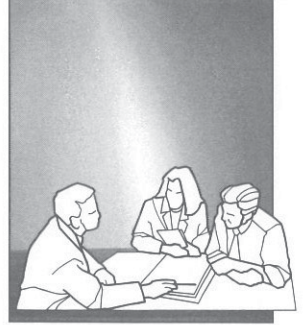
LRA = Landratsamt

SVA = Schulverwaltungsamt

Ort PLZ	Ansprechpartner Straße	Einrichtung Telefon
Altenburg 04600	Frau Meinert Hospitalplatz 6	Medienzentrum 03447/81053
Apolda 99510	Frau Krug Bahnhofstr. 28	Medienzentrum Weimar-Land 03644/540419
Arnstadt 99310	Frau Ehser Ritterstr. 14	Kreisstelle für Unterrichtsmittel 03628/77380
Artern 06556	Frau Blaha Puschkinstr. 58	Bildstelle 03436/321934
Bad Langensalza 99947	Frau Stephan An der alten Post 3	Außenstelle Kreisbildstelle Mühlhausen 03603/845973
Bad Salzungen 36433	Frau Weiß Hübscher Graben 18	Kreisbildstelle 03695/623756
Eisenach 99817	Frau Zimmermann Wilhelm-Pieck-Str. 1	Bildungsmedienzentrum 03691/612783
Erfurt 99817	Herr Klett Schottenstr. 22	AV Medienzentrum/Stadtbildstelle 0361/6554045
Gera 07545	Herr Fröhlich Gagarinstr. 101	SVA „Stadtbildstelle“ 0365/8383243/41
Gotha 99867	Frau Händel Eisenacher Str. 1	Bildstelle Medienzentrum 03621/2140
Greiz 07973	Herr Mehlhorn Zeulenrodaer Str. 11	Kreisbildstelle/Medienzentrum 03661/6035
Heiligenstadt 37308	Herr Sondermann Hohlbeinstr. 16a	Kreisbildstelle 03606/605800
Hermisdorf 07629	Frau Anding Erich-Weinert-Str. 25a	Kreisbildstelle „Medienzentrum“ 036601/40709



Ort PLZ	Ansprechpartner Straße	Einrichtung Telefon
Hildburghausen 98646	Herr Karg Seminarstr. 2	Kreisbildstelle 03685/709468
Ilmenau 98693	Frau Schrickel Krankenhausstr. 12	Kreisstelle für Unterrichtsmittel 03677/657238
Jena 07743	Frau Wende Philosophenweg 26	Stadtbildstelle 03641/492406/7
Meiningen 98617	Herr Rittweger Jerusalemstr. 13a	Kreisbildstelle LRA 03693/485562
Mühlhausen 99974	Herr Sauerbier Altenburgstr. 51	Kreisbildstelle 03601/427070
Neuhaus 98724	Frau Baumann Am Apelsberg	Medienzentrum 03679/720047
Nordhausen 99734	Frau Kopischke Wiedigsburg 7 - 8	Pädagogisches Medienzentrum 03631/902418
Pöbneck 07381	Frau Bley Wohlfahrtstr. 3 - 5	Kreisbildstelle 03647/448104
Rudolstadt 07407	Frau Borkowski Fröbelstr. 72	Kreisbildstelle 03672/343111
Saalfeld 07318	Frau Zeranski Sonneberger Str. 17	Kreisstelle für Unterrichtsmittel 03671/2692
Schleiz 07907	Frau Kambach Am Agnesfeld 3	LRA „Kreisbildstelle“ 03663/422590
Sondershausen 99706	Frau Müller Erfurter Str. 35	LRA SVA „Kreisbildstelle“ 03632/741453
Sonneberg 96515	Herr Hausdörfer Bahnhofstr. 66	Medienzentrum 03675/871441
Sömmerda 99610	Frau Krey Kölledaerstr. 29	Kreisbildstelle 03634/621825

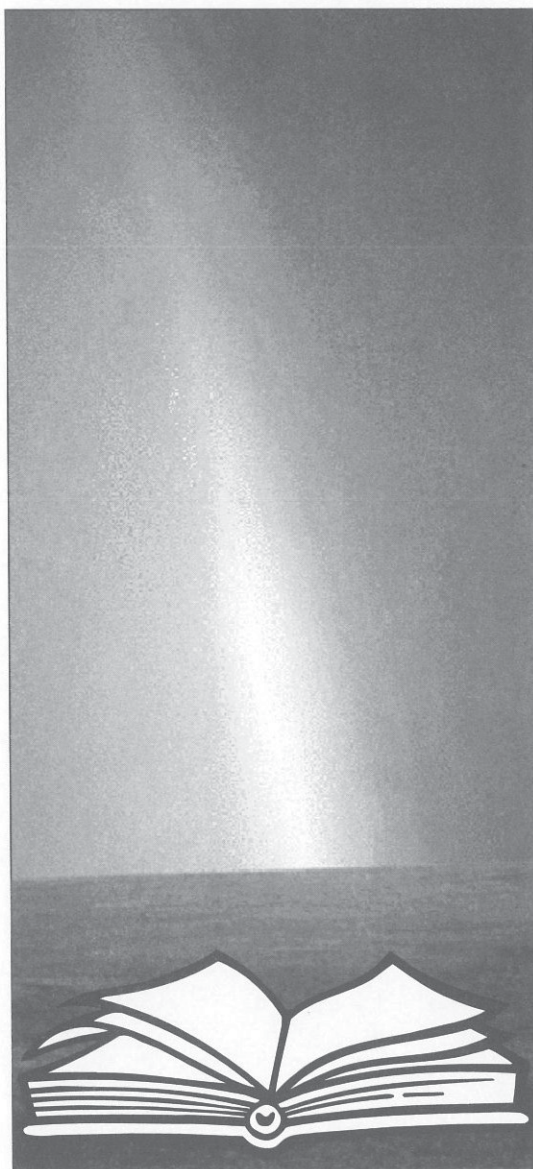


Ort PLZ	Ansprechpartner Straße	Einrichtung Telefon
Suhl 98529	Frau Risch Judithstr. 70	Stadtbildstelle 03681/726109
Weida 07570	Frau Krüger Schänkenberg 3	Kreisbildstelle „Medienzentrum“ 036603/62678
Weimar 99427	Herr Güpner Buttelstedter Str. 27c	Bildstelle LRA Apolda 03643/453336
Weimar 99427	Frau Wenske Buttelstedter Str. 27c	SVA „Stadtbildstelle“ 03643/453453
Zeulenroda 07937	Frau Kluge Goethestr. 5 - 7	Bildstelle 036628/82215

Stand: 15. Dezember 1999

6.

LITERATUR



6. Literatur



6.1 Verwandte Literatur im Text

Aktion Kinder- und Jugendschutz Brandenburg (AKJS)/ Brandenburgische Landesstelle gegen die Suchtgefahren (BLS) (Hrsg.): Suchtgefährdungen für Jugendliche in Brandenburg – Eine Vernetzungsaufgabe für Jugend- und Suchthilfe – Fakten, Mythen, Positionen, Konzepte, Oranienburg/ Potsdam: AKJS/ BLS, 1996

Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.): Präventiver Kinder- und Jugendschutz – Gesamtkonzept: Grundlagen, Handlungsfelder, Vollzugshinweise München: Pröll Verlag, 1994

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland – Wiederholungsbefragung 1997, Köln, BZgA, 1998

Deisenhofer, A./Deisenhofer U.: Jugendrecht, Kinder- und Jugendhilfe, Jugendschutz, München: Beck Texte (dtv), 21. neu bearbeitete Auflage, 1997

Dembach, B.: Suchtmittel- und Drogenkonsum in Jugendarbeit und Schule – Problembereiche und rechtliche Rahmenbedingungen – eine Textsammlung, Erfurt: Thüringer Koordinierungsstelle Suchtprävention, 1999

Dembach, B./ Hüllinghorst, R.: Modellprogramm Mobile Drogenprävention 1990 bis 1995 – Abschlussbericht, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit, Band 85, Baden-Baden: Nomos Verlag, 1997

Eberth, A. (Hrsg.): Drogenrecht – Zusammenstellung wichtiger Gesetze und Entscheidungen in Auszügen, Geesthacht: Neuland Verlag, 1996

Gross, W.: Sucht ohne Drogen – Arbeiten, Spielen, Essen, Lieben ..., Frankfurt/ Main: Fischer Verlag, 1990

Jeschek, H.-H.: Strafgesetzbuch, München: Beck Verlag, 1996

Künzel-Böhmer, J./Bühringer, G./Janik-Konecny, T.: Expertise zur Primärprävention des Substanzmissbrauchs, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit, Band 20, Baden-Baden: Nomos Verlag, 1993

Moscher, R.: Too Much – Erste Hilfe bei Drogenvergiftungen, Der Grüne Zweig 172, Löhrbach: Werner Pieper's MedienXperimente, o.J.

Pädagogisches Zentrum Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Rechtliche Aspekte im Rahmen der Suchtprävention an Schulen, Pädagogik zeitgemäß, Nr. 32, Bad Kreuznach: Pädagogisches Zentrum, 1998

Reme, H.: Berührungspunkte zwischen Gesetz und Praxis

der Suchtvorbeugung in: Senatsverwaltung für Jugend und Familie (Hrsg.): Über alle Maßen – Dokumentation der Fachtagung und des Jugendkulturprojektes 1992, Berlin: Senatsverwaltung für Jugend und Familie, 1993, S. 25 – 36

Thüringer Kulturministerium (Hrsg.): Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 06. August 1993, Erfurt: Thüringer Kulturministerium, 1994

Wilkens, W.: Designer Drogen – Eine Himmelfahrt zur Hölle?, Hamburg: Jugend hilft Jugend und Hamburger Fortbildungsinstitut Drogen und Aids, 1995

6.2 Literaturhinweise und Broschüren für Eltern

Weitere Informationen und Broschüren zur Elternarbeit können Sie anfordern über: Bundesverband der Elternkreise drogengefährdeter und drogenabhängiger Jugendlicher e.V. (BVEK), Ansprechpartnerin: Frau Gudrun Oelke, Köthener Str. 38, 10963 Berlin, Tel: 030/ 55 67 02-0.

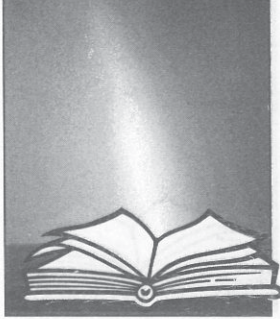
Informationsbroschüren

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): Über Drogen reden – eine Informationsbroschüre für Eltern und andere Bezugspersonen, BZgA: Köln, 1997 (kostenlos zu beziehen über: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Referat V – 04, 51101 Köln, Tel: 0221/ 89 20 31)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): Kinder stark machen – zu stark für Drogen! – Elternbroschüren zur Suchtvorbeugung, BZgA: Köln, 1997 (kostenlos zu beziehen über: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Referat V – 04, 51101 Köln, Tel: 0221/ 89 20 31)

Büro für Suchtprävention der Hamburgischen Landesstelle gegen die Suchtgefahren: Cannabis – Haschisch – Marihuana – eine Informationsbroschüre für Eltern und andere Bezugspersonen, Büro für Suchtprävention: Hamburg, ohne Jahr (Einzelpreis 2,- DM, zu beziehen über: Büro für Suchtprävention der HLS, Brennerstraße 90, 20099 Hamburg, Tel: 040/ 2 80 38 12)

Innenministerium Baden-Württemberg (IMBW) (Hrsg.): Wie schützen Sie Ihr Kind vor Drogen? – eine Informationsbroschüre für Eltern, IMBW: Stuttgart, ohne Jahr (kostenlos zu beziehen über die örtlichen Polizeidienststellen in Thüringen oder das Landeskriminalamt Thüringen, Dezernat Rauschgiftkriminalität, Am Schwemmbach, 99099 Erfurt, Tel: 0361/ 3 41 02)



International Police Association (IPA) (Hrsg.): Drogen und Alkohol im Straßenverkehr, Erfurt: IPA-Landesgruppe Thüringen, 1999 (kostenlos zu beziehen über: IPA-Landesgruppe Thüringen, Andreasstraße 38, 99084 Erfurt)

Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (Hrsg.): So schützen Sie Ihr Kind vor Drogen – Sehn-Sucht, Stuttgart: Programm Polizeiliche Kriminalprävention – Geschäftsstelle, 1999 (kostenlos zu beziehen über die örtlichen Polizeidienststellen und das Landeskriminalamt Thüringen – Dezernat 15, Am Schwemmbach 69, 99099 Erfurt, Tel: 0361/ 3 41 13 30)

Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie des Freistaates Sachsen (SSfSGF) (Hrsg.): DROGEN – Was ist drin, was ist dran und was dann?, SSfSGF: Dresden, 1998 (kostenlos zu beziehen über: Sachsenwerbung und Verlag, Dornblüthstraße 14, 01277 Dresden, Tel: 0351/ 3 18 40 10)

Thüringer Koordinierungsstelle Suchtprävention (TKS) (Hrsg.): Elterntagung – Suchtprävention im Kindes- und Jugendalter – Dokumentationsband vom 18.10.1999, BARMER: Erfurt, Veröffentlichung 2000 in Vorbereitung (kostenlos zu beziehen durch Zusendung eines mit 3,-DM versehenen DIN-A-4 Briefumschlages über die TKS, Dubliner Str. 12, 99091 Erfurt, Tel: 0361/ 7 46 45 62)

Thüringer Koordinierungsstelle Suchtprävention (TKS) (Hrsg.): Schülertagung – Suchtprävention im Kindes- und Jugendalter – Dokumentationsband vom 03.11.1999, BARMER: Erfurt, Veröffentlichung 2000 in Vorbereitung (kostenlos zu beziehen durch Zusendung eines mit 3,-DM versehenen DIN-A-4 Briefumschlages über die TKS, Dubliner Str. 12, 99091 Erfurt, Tel: 0361/ 7 46 45 62)

Thüringer Koordinierungsstelle Suchtprävention (TKS): Cannabis – eine Informationsbroschüre für Jugendliche, TKS: Erfurt, Veröffentlichung 2000 in Vorbereitung (kostenlos zu beziehen über die örtlichen Psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen für Suchtgefährdete, -kranke und -prävention oder durch Zusendung eines mit 2,20 DM versehenen DIN-A-5 Briefumschlages über die TKS, Dubliner Str. 12, 99091 Erfurt, Tel: 0361/ 7 46 45 62)

Thüringer Koordinierungsstelle Suchtprävention (TKS): Ecstasy – eine Informationsbroschüre für Jugendliche, TKS: Erfurt, 1999 (kostenlos zu beziehen über: die örtlichen Psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen für Suchtgefährdete, -kranke und -prävention oder durch Zusendung eines mit 2,20 DM versehenen DIN-A-5 Briefumschlages über die TKS, Dubliner Str. 12, 99091 Erfurt)

Thüringer Koordinierungsstelle Suchtprävention (TKS) (Hrsg.): Beratungslehrertagung – Suchtprävention im Kindes- und Jugendalter – Dokumentationsband vom 20.10.1998, BARMER: Erfurt, 1999 (kostenlos zu beziehen durch Zusendung eines mit 3,-DM versehenen DIN-A-4 Briefumschlages über die TKS, Dubliner Str. 12, 99091 Erfurt, Tel: 0361/ 7 46 45 62)

Thüringer Koordinierungsstelle Suchtprävention (TKS) (Hrsg.): Suchtmittel- und Drogenkonsum in Jugendarbeit und Schule – Problembereiche und rechtliche Rahmenbedingungen – eine Textsammlung, TKS: Erfurt, 1999 (kostenlos zu beziehen durch Zusendung eines mit 3,- DM versehenen DIN-A-4 Briefumschlages über die TKS, Dubliner Str. 12, 99091 Erfurt, Tel: 0361/ 7 46 45 62)

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) (Hrsg.): Alkohol – Alles im Griff ? – Informationen zum Thema Alkoholmissbrauch – eine Informationsbroschüre (nicht nur) für Erwachsene, TMSFG: Erfurt, 1997 (kostenlos zu beziehen durch Zusendung eines mit 3,- DM versehenen DIN-A-4 Briefumschlages über: Büro impuls – Beratungs- und Planungsbüro für die Arbeit in der Prävention, Gorkistraße 15, 99084 Erfurt, Tel: 0361/ 2 12 80 80)

Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) (Hrsg.): Wegweiser Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe 2000/2001 – Ihre Ansprechpartner im Lande Thüringen, TMSFG: Erfurt, 2000 (kostenlos zu beziehen durch Zusendung eines mit 3,00 DM versehenen DIN-Lang Briefumschlages über: TKS, Dubliner Str. 12, 99091 Erfurt, Tel: 0361/ 7 46 45 62)

Vertiefende Literaturhinweise für Eltern

Bäuerle, Dietrich: Im Kampf gegen die Drogensucht – Hilfen für Eltern und ihre Kinder Frankfurt am Main: Fischer Verlag, 1991

Dembach, Bernd: Angehörigenarbeit im Drogenbereich – Zwischen Selbsthilfe und Expertenorientierung, Wiesbaden: Deutscher Universitätsverlag, 1990

Ehmke, Irene/ Schaller, Heidrun: Kinder stark machen gegen die Sucht – Der praktische Ratgeber für Eltern und Erziehende, Freiburg: Herder Verlag, 1997

Flügel, Anke/ Lindemann, Frank: Mein Kind hat nix gemerkt – Sucht und Familie, Geesthacht: Neuland Verlag, 1992

Junge, Hubertus (Hrsg.): Zwischen Fordern und Gewähren – Erziehen in veränderten Lebenswelten, Freiburg: Lambertus Verlag: 1992



Klaus, Tom: Wenn Vater zuviel trinkt – Perspektiven für junge Leute und ihre Helfer, Wuppertal: Blaukreuz-Verlag, 1992

Koob, Olaf: Drogensprechstunde – Ein pädagogisch-therapeutischer Ratgeber – Vorbeugung im Kindesalter, Beratung in der Krise, neue Wege der Therapie, Stuttgart: Verlag Ursachhaus, 2. Aufl. 1992

Lambrou, Ursula: Familienkrankheit Alkoholismus – Im Sog der Abhängigkeit, Reinbek: Rowohlt Verlag, 1991

Meyer, Else: Eltern im Drogenproblem – Erfahrungen aus der Hilfe durch Selbsthilfe, Frankfurt am Main: Fischer Verlag, 1986

Mügge, H (Hrsg.): Juristischer Leitfaden für Elternkreise und Eltern, Sulingen: Eigenverlag, 1999

(c/o: Monika Mügge, 27232 Sulingen, Edenstr. 59 Tel.: 04271/ 3501)

Rennert, Monika: Co-Abhängigkeit – Was Sucht für die Familie bedeutet, Freiburg: Lambertus Verlag, 1990

Schmitt-Kilian, Jörg: Drogen gefährden unsere Kinder – Ein Ratgeber für Eltern, Lehrer und Erzieher, Koblenz: Fack Verlag, 1992

Soer von, Josh/Wolny-Follath, Marianne: H wie Heroin – Betroffene erzählen ihr Le-ben, Hamburg: Rasch & Röhning Verlag, 1990

Synanon (Hrsg.): Uns dürfte es gar nicht geben – Dreizehn Wege aus der Sucht – Be-troffene berichten, Berlin: SuchtReport Verlagsreihe, 1994

Tossmann, Hans-Peter: Haschisch-Abhängigkeit? Lebensgeschichten von Drogenkonsumenten, Frankfurt Main: Fischer Verlag, 1987

Tretter, Felix u.a.: Sucht und Literatur – Bücher und Texte für Prävention und Therapie – Mit Beiträgen zur Bibliotherapie, einer umfangreichen Literaturliste und zahlreichen Buchbesprechungen, Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag, 1989

Vontobel, Jaques/ Baumann, Andreas: Auch mein Kind ...? Gespräche mit Eltern über Süchte und Drogen, Zürich: Verlag pro juventute, 1998

Wehmeier, Klaus-Dieter (Hrsg.): Trocken und clean – Süchtige berichten, Frankfurt am Main: Fischer Verlag, 1993

Wille, Rolf: Sucht und Drogen und wie man Kinder davor schützt, München: Beck Verlag, 1994

6.3 Literaturhinweise für Lehrer

Aktion Jugendschutz – Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg (AJS) (Hrsg.): Eltern stark machen – Bausteine für Elternabende zu Suchtvorbeugung und ähnlichen Erziehungsaufga-

ben, Stuttgart: AJS, 1998 (c/o AJS, 70184 Stuttgart, Stafflenbergerstr. 44, Tel: 0711/ 2 37 37 – 0)

Baer, Ulrich: 666 Spiele – für jede Gruppe – für alle Situationen, Seelze-Velber: Kallmeyerscher Verlag, 1998

Bastian, Johannes (Hrsg.): Drogenprävention und Schule – Grundlagen – Erfahrungsberichte – Unterrichtsbeispiele, Hamburg: Bergmann & Helbig Verlag, 1992

Bartsch, Norbert / Knigge-Illner, Helga: Sucht und Schule, Sucht und Erziehung Bd. 1 (1987) und 2 (1988) – Ein Handbuch für Lehrer und Sozialpädagogen, Weinheim: Beltz Verlag, 1987/1988

Bilstein, Eva/ Voigt-Rubio, Annette: Ich lebe zu viel – Materialien zur Suchtprävention, Mülheim an der Ruhr: Verlag an der Ruhr, 1991

Böttger, Gudrun/ Reich, Angelika: Soziale Kompetenz und Kreativität fördern – Spiele und Übungen für die Sekundarstufe I, Berlin: Cornelsen Scriptor Verlag, 1998

Broich, Josef: Anwärmerspiele – über einhundert neue Gruppenspiele, Köln: Maternus Verlag, 1993

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Hrsg.): step by step – Suchtvorbeugung in der Schule – Programm zur Früherkennung und Intervention – Handbuch für Lehrerinnen und Lehrer zur Suchtprävention, Köln: BZgA, 1998 (Kostenlos zu bestellen über BZgA, Ostmerheimerstraße 200, 51109 Köln)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): SUCHT- UND DROGENPRÄVENTION – Materialien Kl. 5 bis 10. (1994)

THEMA DROGEN für Gymnasium Kl. 11 bis 13 (1992)

THEMA NASCHEN für die Grundschule, Kl. 1 bis 4 (1992)

THEMA NICHTRAUCHEN für die Grundschule Kl. 3 bis 4 (1992)

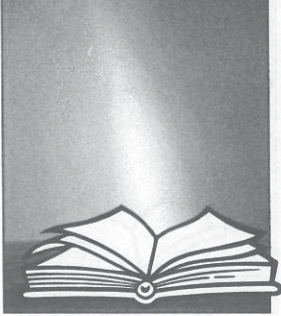
THEMA ARZNEIMITTEL für die Grundschule, Kl. 1 bis 4 (1994)

THEMA FERNSEHEN für die Grundschule Kl. 1 bis 4 (1994) (Kostenlos zu bestellen über BZgA, Ostmerheimerstraße 200, 51109 Köln)

Carlhoff, Hans-Werner / Wittmann, Peter: Drogenbekämpfung und Suchtprävention – Situationen – Analysen – Perspektiven, Stuttgart: Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg, 1991

Dehmelt, P. u.a.: Konflikttraining contra Droge – Unterrichtsprojekt für das 7. – 13. Schuljahr. Lehrerausgabe, Frankfurt am Main: Hirschgraben Verlag, 1974

Dembach, B./ Hüllinghorst, R.: Modellprogramm Mobile



Drogenprävention 1990 bis 1995, Schriftenreihe des Bundesministerium für Gesundheit, Bd. 85, Baden-Baden: Nomos Verlag, 1997 (Kostenlos zu bestellen über Bundesministerium für Gesundheit, 53123 Bonn, Am Propsthof 78 a, Tel: 0228/ 941 – 0))

Denis, A./ Heynen, S./ Kröger, Chr.: Fortschreibung der Expertise zur Primärprävention des Substanzmissbrauchs, Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), 1993 (Kostenlos zu bestellen über BZgA, Ostmerheimerstraße 200, 51109 Köln)

Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren: Jahrbuch Sucht 2000, Geesthacht: Neuland Verlag, 1999

Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren (Hrsg.): Suchtprävention, Freiburg: Lambertus Verlag, 1994

Drechsler – Schubkegel, K. (Hrsg.): Suchtprävention – Süchte erkennen – mit Süchten umgehen – Süchte bekämpfen – Ein Projekt für die Jahrgangsstufen 7 und 8, Donauwörth: Auer Verlag GmbH, 1999

Feser, Herbert: Drogenerziehung: Handbuch für pädagogische und soziale Berufe, Eltern und Studenten, Langenau-Albeck: Armin Vaas Verlag, 1981

Feuerlein, W. (Hrsg.): Alkoholismus. Warnsignale, Vorbeugung, Therapie, München: Beck Verlag, 1999

Flügelmann, A./ Tembeck, S.: New Games – Die neuen Spiele, 2 Bände, Soyen: Ahorn Verlag, 1981/1982

Geschwinde, Th (Hrsg.): Rauschdrogen. Marktformen und Wirkungsweisen (Nachschlagewerk), Berlin: Springer-Verlag, 1998

Glaeske, Gerd/ Günther, Judith/ Keller, Sabine: Nebenwirkung Sucht – Medikamente, die abhängig machen (Nachschlagewerk), München: Antje Kunstman Verlag, 1997

Greulich, Peter: Neue Ansätze der Suchtprävention in Nürnberg – Expertisenband zum Jugend-Modellprojekt Prävention JUMP, Frankfurt/Main: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, 1994

Gros, H./Redaktion Naturwissenschaften (Hrsg.): Rausch und Realität (Nachschlagewerk), Bd. 1 bis 3, Stuttgart: Klett-Verlag 1996

Gross, Werner: Sucht ohne Drogen Arbeiten, Spielen, Essen, Lieben ..., Frankfurt am Main: Fischer Verlag, 1990

Gudjons, Herbert: Spielbuch Interaktionserziehung – 180 Spiele und Übungen zum Gruppentraining in Schule, Jugendarbeit und Erwachsenenbildung, Bad Heilbrunn/ Obb.: Julius Klinkhardt Verlag, 1987

Hoffmann, Wolfgang: Frei wie ein Vogel – Suchtprävention: Projekt, Ausstellung und Information, Mülheim an der Ruhr: Verlag an der Ruhr, 1993

Institut für Therapieforschung München (IFT) (Hrsg.): Allgemeine Lebenskompetenzen und Fertigkeiten (ALF) – Programm für Schülerinnen und Schüler der 5. Klasse mit Informationen zu Nikotin und Alkohol – Lehrermanual mit Kopiervorlagen zur Unterrichtsgestaltung, München: Schneider Verlag, 1998

Kaufmann, Heinz: Suchtvorbeugung in der Praxis – Ein Arbeitsbuch für Schule und Jugendarbeit – 99 Übungen und Anregungen, Weinheim: Beltz Verlag, 1997

Kolip, P. (Hrsg.): Programme gegen Sucht. Internationale Ansätze zur Suchtprävention im Jugendalter, Weinheim und München: Juventa, 1999

Koller, Gerald: Bevor es zu viel wird – Suchtvorbeugung konkret – Projekte, Materialien und Überlegungen für die Jugendarbeit, Institut für Soziales Lernen, Österreich, 6863 Egg, Kammern 166

Künzel-Böhmer, J./Bühringer, G./Janik-Konecny, T.: Expertise zur Primärprävention des Substanzmissbrauchs, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit, Band 20, Baden-Baden: Nomos Verlag, 1993

(Kostenlos zu bestellen über Bundesministerium für Gesundheit, 53123 Bonn, Am Propsthof 78 a, Tel: 0228/ 941 – 0))

Landesinstitut für Schule und Weiterbildung: Sucht- und Drogenvorbeugung in der Schule – Bausteine 1 bis 9, Materialien und Medien, Bd. 1 und 2, Soest: Soester Verlagskontor, 1988

Landesinstitut Schleswig-Holstein für Praxis und Theorie der Schule(IPTS) u.a. (Hrsg.): Elternschaft lernen – Eine Arbeitshilfe für den Unterricht und für Projekte mit Jugendlichen, Kiel: IPTS, 1999

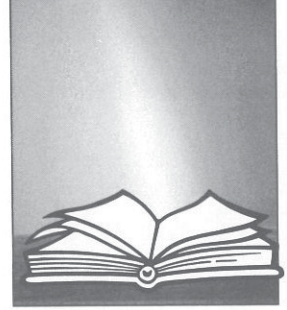
Langbein, K./Martin, H-P./weiss, H. (Hrsg.): Bittere Pillen. Nutzen und Risiken der Arzneimittel (Nachschlagewerk), Köln: Kiepenheuer und Witsch Verlag, 2000

Langmaak, Barbara / Braune-Krickau, Michael: Wie die Gruppe laufen lernt – Anregungen zum Planen und Leiten von Gruppen, München: Psychologie Verlags Union, 1987

Lippmann, Eric D.: Leifaden für die Durchführung von Elterngruppen zum Thema:

Suchtprävention in der Familie, in: Ders.: Drogenabhängigkeit: Familientherapie und Prävention, Berlin: Springer Verlag, 1990, S. 159-186

Mann, Peggy: Hasch – Die Zerstörung einer Legende, Frankfurt Main: Fischer Verlag, 1987



Petermann, Franz u.a.: Sozialtraining in der Schule, Weinheim: Psychologie Verlag, 1997

Priebe, Botho u.a.: Sucht- und Drogenvorbeugung mit Kindern und Jugendlichen in Elternhaus und Schule, Weinheim: Beltz Quadriga Verlag, 1994

Rätsch, R.: Enzyklopädie der psychoaktiven Pflanzen (Nachschlagewerk), Aarau: AT Verlag, 1998

Reichling, U./ Wolters, D.: Hallo, wie geht es Dir? Gefühle ausdrücken lernen, Merk- und Sprachspiele, Pantomimen und Rollenspiele, Bildkarten, Ideenheft und Kopiervorlagen – Arbeitsmaterialien, Mülheim an der Ruhr: Verlag an der Ruhr, 1990 c/o Verlag an der Ruhr, 45472 Mülheim, Alexanderstraße 54, Tel: 0208/ 49 50 40

Reiners, Annette: Praktische Erlebnispädagogik – Neue Sammlung motivierender Interaktionsspiele, Soziale Arbeit in der Wende, Bd. 8, München: Fachhochschule-Fachbereich Sozialwesen, 1991

Renner, Michael: Spieltheorie und Spielpraxis – Eine Einführung für pädagogische Berufe, Freiburg: Lambertus Verlag, 1995

Robra, A. (Hrsg.): Sucht – Das Spiel Buch – Spiele und Übungen zur Suchtprävention in Kindergarten, Schule, Jugendarbeit und Betrieben, Seelze-Velber: Kallmeyer, 1999

Scheerer, Sebastian / Vogt, Irmgard: Drogen und Drogenpolitik – Ein Handbuch, Frankfurt am Main: Campus Verlag, 1989

Schwäbisch, Lutz/ Siems, Martin: Anleitung zum sozialen Lernen für Paare, Gruppen und Erzieher – Kommunikations- und Verhaltenstraining, Reinbek: Rowohlt Verlag, 1997

Stadt Nürnberg – Jugendamt – Prävention und Beratung (Hrsg.): Suchtprävention – Spiele und Aktionen – Ein Handbuch, Nürnberg: Selbstverlag, ohne Jahr

c/o Jugendamt Nürnberg, 90459 Nürnberg, Comeniusstraße 8, Tel: 0911/ 2 31 22 98

Thüringer Koordinierungsstelle Suchtprävention (TKS) (Hrsg.): Methoden- und Medienliteratur für die Präventionsarbeit im Sucht- und Drogenbereich, Suchtprävention-Spezial Nr. 3, Erfurt: TKS, 1999

Täschner, Karl-Ludwig: Harte Drogen – Weiche Drogen (Information und Rat für Eltern, Freunde, Lehrer und Betroffene, Sucht erkennen und behandeln, Drogenfreigabe: ja oder nein), Stuttgart: Georg Thieme Verlag, 1997

Tilke, Barbara/ Wurz, Andreas: Eltern stark machen – Bausteine für Elternabende zu Suchtvorbeugung und ähnlichen

Erziehungsaufgaben, Stuttgart: Aktion Jugendschutz Baden-Württemberg, 1998 c/o AJS, 70184 Stuttgart, Stafflenbergstraße 44, Tel: 0711/ 2 37 37 0

Tossmann, H. Peter: Gesundheitsförderung in der Grundstufe – Praxisbeispiele für die Suchtprävention, Neuwied: Luchterhand Verlag, 1995

Voigt-Rubio, Annette: Suchtvorbeugung in der Schule mal ganz anders – Erlebnisorientierte Übungen ab 12 Jahren, Lichtenau: AOL Verlag, 1990

Vopel, Klaus W.: Interaktionsspiele, Heft 1 bis 9, Salzhausen: Iskopress Verlag, 1996

Vopel, Klaus W.: Nicht vom Brot allein – Werterklärung für Jugendliche, Salzhausen: Iskopress Verlag, 1994

